LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/8965
18. 04. 2019

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Stromberg besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg soll eine neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 gebildet werden.

Die beiden Verbandsgemeinden haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim am 13. Januar 2019 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 5. Juni 2019 – Vorabdruck verteilt am 18. April 2019

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg haben sich auf mehrere Neugliederungskonstellationen erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg darstellt.

D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2017, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung auf konsensualer Basis wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro gewährt. Des Weiteren werden der neuen Verbandsgemeinde im Hinblick auf den Übergang des Panorama-Bades in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg von einem aufgelösten Zweckverband auf die bisherige Verbandsgemeinde Stromberg eine Zuweisung in Höhe von 500 000 Euro und im Hinblick auf deren Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim eine Zuweisung in Höhe von 375 000 Euro gewährt. Die Zuweisungen erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten.

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Langenlonsheim-Stromberg“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Langenlonsheim.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden zeitnah zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, frühestens am 1. Januar 2020. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg enden am 31. Dezember 2019. Die Amtszeiten des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg enden vorzeitig am 31. Dezember 2019.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, bei dessen Verhinderung die oder der bisherige zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle bisherigen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Langenlonsheim an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

(5) Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim nimmt in der Funktion eines Beauftragten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde deren oder dessen Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg haben ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A und für die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim oder der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in den Zeiträumen, in denen der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwendung finden, entsprechend erhöht. In diesen Zeiträumen können der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeisterin einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg die Wehrführerin und die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführerin und die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg. Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und ihre Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgabe der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg und der bisherigen Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten haben.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Langenlonsheim und Stadt Stromberg als Grundzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Langenlonsheim und Stadt Stromberg entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Des Weiteren gewährt das Land der neuen Verbandsgemeinde im Hinblick auf den Übergang des Panorama-Bades in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg mit dem Personal und den Verbindlichkeiten von einem aufgelösten Zweckverband auf die bisherige Verbandsgemeinde Stromberg eine Zuweisung in Höhe von 500 000 Euro und im Hinblick auf deren Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim eine Zuweisung in Höhe von 375 000 Euro. Die Zuweisungen erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisungen werden entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

(3) Das Land gewährt der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim eine Zuweisung in Höhe von 375 000 Euro. Die Zuweisung erhält die Verbandsgemeinde Rüdesheim zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird entsprechend dem von der Verbandsgemeinde Rüdesheim vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

(4) Zur Bemessung der Verbandsgemeindeumlage kann die neue Verbandsgemeinde ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2029 abweichend von § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg um bis zu 4 v. H. höhere Umlagesätze als für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim festsetzen, um so die den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Investitionskredite und des bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden höheren Umlagebedarfs (ohne den Umlagebedarf für Investitionen und Schuldentilgungen) der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg auszugleichen. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

§ 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet müssen spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg.

§ 16

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 17

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 40), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Langenlonsheim, Rüdesheim und Stromberg“ durch die Worte „Langenlonsheim-Stromberg und Rüdesheim“ ersetzt.

§ 20

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 40), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 2 werden die Worte „Langenlonsheim, Nahe-Glan, Rüdesheim, Stromberg“ durch die Worte „Langenlonsheim-Stromberg, Nahe-Glan, Rüdesheim“ ersetzt.

§ 21

Es treten in Kraft:

1. die §§ 19 und 20 am 1. Januar 2020,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem
- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein. Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Ver-

bänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund fünfzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen

den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 [GVBl. S. 448], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2019 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 139 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Die Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, ist etwa sechsmal größer als die Einwohnerzahl der einwohnerschwächsten Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin

oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt worden.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Untersuchungsbereiche sind

- die demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- die Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
  (Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,
  rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen
  (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen,
  verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- ein Landesorganisationsgesetz,
- eine Gesetzesfolgenabschätzung,
- kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- eine Bürgerbeteiligung

gewesen.

Ergänzend zu den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen zur weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform werden nun noch vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen zu interkommunaler Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Auf die Durchführung dieser Untersuchungen haben sich die Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Rheinland-Pfalz sowie die kommunalen Spitzenverbände verständigt. Dies gilt auch für die Skizzen, die den vertiefenden wissenschaftlichen Untersuchungen zugrunde zu legen sind, und die Wissenschaftler, die mit den Untersuchungen beauftragt worden sind, Herr Professor Dr. Ivo Bi-

schoff, Universität Kassel, Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich und Herr Professor Dr. Jan Ziekow.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 ausgeführt, dass die kommunale Gebietsreform sobald als möglich fortgeführt werden sollte.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbän-

den einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die

verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 13. April 2010; veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, das kleine und große verbandsfreien Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich

stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0

von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte

Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten).

Bei den primären Ausnahmegründen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG handelt es sich um eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, eine Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage

einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat es für erforderlich gehalten, dass eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergeht. Ansonsten kann eine anzuvisierende Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden. Mithin ist für kleinere Kommunen die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen. Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt positiver Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt aktuellere Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die derzeitige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg
sowie
die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in un-

terschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012 (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten).

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haus-

haltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten

Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenz-enthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt

die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widerstreitenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Ge-

bietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die

freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für

den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+5 066)	19 895 (+4 799)	18 430 (+3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+31,6)	124,3 (+30,0)	115,1 (+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden)	14	18 (+4)	19 (+5)	17 (+3)
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)
Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW	290	257 (-33)	253 (-37)	264 (-26)

Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11 (-0,01)	-2,08 (+0,02)	-2,08 (+0,02)

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte „Hochzeitsprämien“, gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind die Einwohnerzahlen der kleineren Partner maßgebend gewesen. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

für die ersten 5 000 EW	2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro und 2012: 70 Euro;
für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 100 Euro je EW, 2011: 80 Euro je EW und 2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Ver-

bandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Rheinauen") aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110) und
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83, BS 2020-115),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86, BS 2020-116) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89, BS 2020-117),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 3. September 2018 (GVBl. S. 273 BS 2020-118),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358, BS 2020-119),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 361, BS 2020-120),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 7, BS 2020-121) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Nahe-Glan aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim zum 1. Januar 2020

geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde hat zunächst den Namen Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden geführt und ist später in Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf umbenannt worden) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (später in Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 1. Januar 2020 durch Landesgesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 11, BS 2020-122; Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird gleichwohl wie eine Gebietsänderungsmaßnahme auf konsensualer Basis behandelt. Ihm haben in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel der Verbandsgemeinderat und die Räte von acht der 16 Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde sowie in der Verbandsgemeinde Rockenhausen der Verbandsgemeinderat und die Räte aller 20 Ortsgemeinden zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen, wonach das Land beurteilt, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme als freiwillig eingestuft wird, ganz knapp nicht erfüllt worden. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen wäre als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft worden, wenn ihm in jeder der beiden Verbandsgemeinden der Verbandsgemeinderat und die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt hätten.)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden

abgelehnt worden.

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksa-

men Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg den beiden kommunalen Gebietskörperschaften, ihren Ortsgemeinden und der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 22. März 2019 zukommen zu lassen. Daraufhin sind dem Ministerium des Innern und für Sport die folgenden Stellungnahmen zugegangen:

Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg
(Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim an das Ministerium des Innern und für Sport vom 20. März 2019,
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg an das Ministerium des Innern und für Sport vom 19. März 2019 und
Beschluss des Verbandsgemeinderates Stromberg vom 13. März 2019)

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Stromberg am 13. März 2019 hat ein Mitglied der CDU-Fraktion Wert darauf gelegt, dass gemäß der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Verbandsgemeinde Stromberg in der Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Stromberg neben einem Bürgerbüro mit erweitertem Service ein Fachbereich angesiedelt werden soll.

Ein weiteres Mitglied der CDU-Fraktion hat in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Stromberg am 13. März 2019 auf das Schreiben zweier ihrer Mitglieder an das Ministerium des Innern und für Sport folgenden Inhalts vom 28. November 2018 verwiesen:

- Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg lässt sich offensichtlich nicht verhindern, auch weil die politischen Gremien aus unterschiedlichen Gründen dafür sind.
- Sinnvoll wäre es, wenn der dem Ministerium des Innern und für Sport übersandte Entwurf der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg überarbeitet werden könnte, weil er so nicht beschließbar ist.

- Am 22. November 2018 hat der Vereinbarungsentwurf erstmals eingesehen werden können. Bereits in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Langenlonsheim am 12. Dezember 2018 und in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Stromberg am 14. Dezember 2018 soll über eine Zustimmung zum Vereinbarungsentwurf entschieden werden. Unter Beachtung der Antragsfrist wird eine vorherige sachliche Diskussion kaum möglich sein. Im Übrigen sollten die Verbandsgemeinderäte Langenlonsheim und Stromberg über den Vereinbarungsentwurf am selben Tag beraten, um einen „Zwangsbeschluss“ zu vermeiden.
- Ungeklärt ist, wie es der Presse zu entnehmen gewesen ist, dass die Verbandsgemeinde Langenlonsheim einen Investitionsstau von circa 3,5 Millionen Euro haben, der Sitzungssaal für den Rat der neuen Verbandsgemeinde zu klein sein und die Werkleitung des Eigenbetriebs der neuen Verbandsgemeinde in Langenlonsheim angesiedelt werden und es dafür neuer Räumlichkeiten bedürfen soll.
- In einer Anlage zur Fusionsvereinbarung sollte die Vermögenslage der Verbandsgemeinde Stromberg (ohne Werke) festgehalten werden: Verwaltungsgebäude, Miethäuser, Michelhalle (Grunddienstbarkeit), Vergnügungssteuer (wer einschließlich des Landes profitiert davon?) und Gewerbegebiet Waldlaubersheim (keine Schulden der Verbandsgemeinde Stromberg, da Letzthaftung der Ortsgemeinde Waldlaubersheim).
- § 21 des Entwurfs der Fusionsvereinbarung, der sich auf einen gemeinsamen Lenkungsausschuss erstreckt, ist so nicht akzeptabel. Für die Verbandsgemeinde Stromberg wäre der Haupt- und Finanzausschuss des Verbandsgemeinderates das geeignete Gremium.
- Statt, wie nach § 2 des Entwurfs der Fusionsvereinbarung anvisiert, des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim muss eine neutrale Persönlichkeit zum Beauftragten der neuen Verbandsgemeinde für einen Übergangszeitraum ab dem 1. Januar 2020 bestellt werden. Ansonsten wird bei der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde keine Chancengleichheit bestehen.
- Die im Entwurf der Fusionsvereinbarung vorgesehenen unterschiedlich hohen Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen der neuen Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg sind rechtlich so nicht haltbar. Insoweit wird die Fusionsvereinbarung zu Lasten Dritter gehen und damit massiv in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Jedenfalls müssen die Beträge, um die es geht, je-

weils vorher von einer neutralen Wirtschaftsprüferin oder einem neutralen Wirtschaftsprüfer festgestellt werden. Mindestens gilt es die einschlägigen Ausführungen im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport an den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg vom 10. Oktober 2018 entsprechend in die Fusionsvereinbarung zu übernehmen. Aus dem Schreiben geht hervor, dass ein erhöhter Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage, der seitens der neuen Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg im Vergleich zu den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim in der Haushaltssatzung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung festgesetzt wird, hinreichend begründet sein muss. Eine solche hinreichende sachliche Begründung lässt sich, so das Schreiben, als gegeben ansehen, wenn die neue Verbandsgemeinde anhand konkreter Finanzdaten nachvollziehbar darlegt, dass der aus der Erhöhung des Umlagesatzes resultierende Anteil an der Verbandsgemeindeumlage der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg einer Reduzierung finanzieller Disparitäten der beiden bisherigen Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim, wie zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses intendiert, dient.

- Völlig ungelöst ist nach wie vor das Thema der Abwasserbeseitigung. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat im Bereich der Abwasserbeseitigung einen doppelt so hohen Schuldenstand wie die Verbandsgemeinde Stromberg. Unbekannt ist der Zustand der Abwasserablagen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim (etwa mit Kanalbefahrungen zu ermitteln).
- Das Ministerium des Innern und für Sport soll diese Punkte mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg in einem Gespräch erörtern und dabei zu Lösungen beitragen.

Ferner hat dieses Ratsmitglied in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Stromberg am 13. März 2019 zu § 12 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs angemerkt, dass unterschiedliche Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen der neuen Verbandsgemeinde zu Lasten der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg weder begründbar noch rechtskonform sind. Dadurch wird, so das Ratsmitglied, in die kommunale Selbstverwaltung unzulässig eingegriffen und die gebotene Gleichbehandlung aller Ortsgemeinden nicht gewährleistet. Wie er ferner angegeben hat, ist der Hinweis, dass durch

die Fusion den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg kein finanzieller Vorteil entstehen darf, abwegig.

Anmerkungen:

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 den beiden Mitgliedern der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat Stromberg zu deren Schreiben vom 28. November 2018 geantwortet. In dem Antwortschreiben ist mitgeteilt worden, dass zum Inhalt des dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelten Entwurfs einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Verbandsgemeinde Stromberg zwischen Mitarbeitern seiner Fachabteilung Kommunales und Sport und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim am 5. Dezember 2018 ein Gespräch stattgefunden hat. Wie sich aus dem Antwortschreiben ferner ergibt, sieht das Ministerium des Innern und für Sport keine Veranlassung, auf eine inhaltliche Änderung dieses Vereinbarungsentwurfs hinzuwirken.

Aufgrund der Stellungnahmen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist der vorliegende Gesetzentwurf geringfügig redaktionell geändert worden.

Darüber hinausgehend ergibt sich aus diesen Stellungnahmen kein Ansatz, der eine Änderung des Regelungsteils oder des Begründungsteils des Gesetzentwurfs angezeigt sein lässt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung hält fest, dass aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg eine neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg am 13. Januar 2019 unterzeichnet.

Für die Verbandgemeinde Stromberg besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG unterschritten. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz belief sich die Einwohnerzahl der

Verbandsgemeinde Stromberg am 30. Juni 2009 auf 9 290 Einwohnerinnen und Einwohner.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg umfasst eine Fläche von 79,49 qkm.

Die Verbandsgemeinde Stromberg hat zehn Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Daxweiler (850 EW [30. Juni 2009]), Dörrebach (691 EW), Eckenroth (209 EW), Roth (258 EW), Schöneberg (632 EW), Schweppenhausen (868 EW), Seibersbach (1 403 EW), Stadt Stromberg (3 161 EW), Waldlaubersheim (769 EW) und Warmsroth (449 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Stromberg. Ihre Einwohnerzahl hat nämlich zum Stichtag des 30. Juni 2009 unterhalb des Korridors von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis einschließlich 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gelegen.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Stromberg die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Stromberg auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt. Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg gehört naturräumlich zum Soonwald, der Soonwaldvorstufe sowie zum unteren Nahehügelland.

Der Soonwald verläuft als geschlossener, 40 Kilometer langer und über 600 Meter hoher Bergzug am Südrand des Rheinischen Schiefergebirges. Die höchsten Erhebungen werden durch den Taunusquarzit gebildet. Die Durchbruchtäler von Rhein, Guldenbach, Simmerbach und Hahnenbach untergliedern beziehungsweise begrenzen den Gebirgszug.

Das Relief innerhalb der Verbandsgemeinde Stromberg findet mit dem Kandrich (637 m) seine höchste Erhebung.

Die Soonwaldvorstufe verläuft von Nordosten nach Südwesten durch die Verbandsgemeinde Stromberg.

Aufgrund der charakteristischen Durchbrüche besitzt die Vorstufe einen verbindenden und gleichzeitig auch eigenständigen Charakter.

Das untere Nahehügelland schiebt sich von der oberrheinischen Tiefebene aus zwischen Hunsrück und Nordpfälzer Bergland.

Als wichtigstes Fließgewässer quert der Guldenbach, ein Gewässer zweiter Ordnung, das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg von Nordwest nach Südost. Er entspringt nördlich der Gemeinde Erbach (nördlich der Verbandsgemeinde Stromberg) im Staatsforst Bingen und mündet bei Bretzenheim südöstlich der Verbandsgemeinde Stromberg in die Nahe. Alle übrigen Fließgewässer gehören zur dritten Ordnung. Es sind die in den Guldenbach mündenden Nebenbäche Tiefenbach, Welschbach, Seibersbach, Dörrebach, Steyerbach und der Hahnenbach, der allerdings außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Stromberg mündet.

Daneben sind noch die zahlreichen Gräben zu erwähnen, die entweder direkt in den Guldenbach münden, wie z.B. Pfädchensgraben, Geißengraben und Mühlgraben oder aber über die Seitenbäche zum Guldenbach hin entwässern. Gerade der Dörrebach wird bis zur Lehnmühle - bis dorthin heißt er Lehnbach - durch zahlreiche Gräben gespeist, bis er in Stromberg in den Guldenbach mündet.

In der Verbandsgemeinde Stromberg sind am 31. Dezember 2017 von der Bodenfläche 25,2 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2017]), 58,8 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 13,0 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und 2,3 % auf sonstige Flächen (Anteil von 2,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Stromberg der Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich kleiner als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Stromberg einen deutlich kleineren Anteil ein als die

Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Stromberg wesentlich größer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Stromberg haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Stromberg grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Langenlonsheim im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen sowie die Verbandsgemeinde Rheinböllen im Rhein-Hunsrück-Kreis an.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, sind für die Verbandsgemeinde Stromberg nicht erkennbar. Aus dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 (veröffentlicht im Internet unter www.mdi.rlp.de > Unsere Themen > Städte und Gemeinden > Kommunal- und Verwaltungsreform > Optimierung der Struktur > Gutachten) geht auch kein solches Erfordernis der Raumordnung für die Verbandsgemeinde Stromberg hervor.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg hat die Ortsgemeinde Stadt Stromberg die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg gehört zum monozentralen Mittelbereich Bad Kreuznach mit dem Mittelzentrum Stadt Bad Kreuznach und zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Stadt Mainz.

Besondere Ausnahmegründe für die Verbandsgemeinde Stromberg stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung nach der mittleren Variante für den Landkreis Bad Kreuznach, ausgehend vom Basisjahr 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl auf 154 895 EW im Jahr 2025 (-402 EW [-0,26 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [155 297 EW]), auf 149 689 EW im Jahr 2035 (-5 608 EW [-3,61 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 130 578 EW im Jahr 2060 (-24 719 EW [-15,92 %] gegenüber dem Basisjahr 2013), einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 26 883 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 17,4 %; -1 819 EW [-6,34 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [28 702 EW; Bevölkerungsanteil von 18,5 %]), auf 25 169 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 16,8 %; - 3 533 EW [-12,31 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 20 668 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil von 15,8 %; - 8 034 EW [-28,00 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 und einen Anstieg der Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 42 086 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 26,0 %; +8 581 EW [+25,61 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [33 505 EW; Bevölkerungsanteil von 20,9 %]), auf 49 378 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 31,7 %; +15 873 EW [+47,38 %] gegenüber dem Basisjahr 2035) und auf 46 502 EW (Bevölkerungsanteil von 33,6 %; +12 997 EW [+38,79 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ermittelt.

Nach den Ergebnissen der mittleren Variante der Fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird der Landkreis Bad Kreuznach im Jahr 2025 157 660 EW (+111 EW [+0,07 %] gegenüber dem Basisjahr 2017 [157 549 EW]), im Jahr 2035 154 297 EW (-3 252 EW [-2,06 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2040 152 161 EW (-5 388 EW [-3,42 %] gegenüber dem Basisjahr 2017), im Jahr 2025 28 378 unter 20-jährige Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsanteil von 18,00 %; -578 EW [-2,00 %] gegenüber dem Basisjahr 2017 [28 956 EW; Bevölkerungsanteil von 18,40 %]), im Jahr 2035 26 960 unter 20-jährige Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsanteil von 17,50 %; - 1 996 EW [-6,89 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2040 25 677 EW (Bevölkerungsanteil von 16,90 %; - 3 279 EW [-11,32 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2025 42 028 65-jährige und ältere Einwohnerinnen und Einwohner (Bevölkerungsanteil von 26,7 %; +5 795 EW [+15,99 %] gegenüber dem Basisjahr 2017 [36 233 EW; Bevölkerungsanteil von 23,00 %]), im Jahr 2035 49 471 EW (Bevölkerungsanteil von 32,10 %; +13 238 EW [+36,54 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) und im Jahr 2040 49 729 EW (Bevölkerungsanteil von 32,70 %; +13 496 EW [+37,25 %] gegenüber dem Basisjahr 2017) geben.

Laut den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) werden in der Verbandsgemeinde Stromberg die Einwohnerzahl auf 9 096 EW im Jahr 2025 (-152 EW [-1,64 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [9 248 EW]) und auf 8 711 EW im Jahr 2035 (-537 EW [-5,81 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 1 376 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil: 15,1 %; -257 EW [-15,74 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [1 633 EW]) und auf 1 274 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil: 14,6 %; -359 EW [-21,98 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) sinken sowie die Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 2 596 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil: 28,5 %; +610 EW [+30,72 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [1 986 EW]) und auf 3 190 EW (Bevölkerungsanteil: 36,6 %; +1 204 EW [+60,62 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ansteigen.

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Stromberg. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Stromberg zum Stichtag

des 30. Juni 2009 keine nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Streitkräfte gewohnt.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Stromberg je Einwohnerin und Einwohner hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 586 Euro (+48 Euro pro Einwohnerin und Einwohner über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] betragen. Mithin hat in der Verbandsgemeinde Stromberg die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gelegen.

Für die Verbandsgemeinde Stromberg ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt positiven Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde. Dabei wird der Mehrjahresdurchschnitt von 2001 bis 2009 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die Ver-

bandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden) verwiesen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Stromberg die Finanzierungssalden auf -126 906 Euro im Jahr 2001, auf +267 215 Euro im Jahr 2002, auf -18 988 Euro im Jahr 2003, auf -68 600 Euro im Jahr 2004, auf +136 973 Euro im Jahr 2005, auf -240 143 Euro im Jahr 2006, auf -427 789 Euro im Jahr 2007, auf -212 985 Euro im Jahr 2008 und auf +1 185 452 Euro im Jahr 2009 belaufen. Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 zwar der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo positiv gewesen. Allerdings hat die Verbandsgemeinde Stromberg in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) zwei negative jährliche Finanzierungssalden erzielt. Mithin sind von der Verbandsgemeinde Stromberg im Zeitraum von 2001 bis 2009 die beiden Kriterien, ein mehrjahresdurchschnittlich positiver Finanzierungssaldo und maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, nicht kumulativ erfüllt worden.

Dagegen, dass die Verbandsgemeinde Stromberg die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG, nämlich die Gewähr für eine langfristige fachlich qualitativ hochwertige, wirtschaftliche, bürger-, sach- und ortsnahe Wahrnehmung der eigenen und übertragenen Aufgaben zu bieten, erfüllt, sprechen ebenso ihre auch zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2017 den einschlägigen Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich unterschreitende Einwohnerzahl und ihre in der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ermittelte rückläufige Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Stromberg zum Stichtag des 31. Dezember 2017 9 311 Einwohnerinnen und Einwohner. Die einschlägigen Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Stromberg zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2017 weichen marginal voneinander ab. Zum Stichtag des 30. Juni 2009 ist

die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg um 2 710 Einwohnerinnen und Einwohner niedriger als der Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (-22,58 %) gewesen. Demgegenüber hat die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg zum Stichtag des 31. Dezember 2017 den Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern um 2 689 Einwohnerinnen und Einwohner unterschritten (-22,41 %). Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg wird nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis zum Jahr 2025 auf 9 096 Einwohnerinnen und Einwohner und bis zum Jahr 2035 auf 8 711 Einwohnerinnen und Einwohner zurückgehen. In die Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Stromberg im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft eingeflossen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Stromberg hat zwar im Zeitraum von 2001 bis 2009 (586 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) etwas, nämlich um 48 Euro je Einwohnerin und Einwohner, überschritten. Allerdings ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Stromberg im Vergleichszeitraum von 2008 bis 2017 (801 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) um 52 Euro je Einwohnerin und Einwohner niedriger als der einschlägige Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (853 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) gewesen. Ferner weist die Verbandsgemeinde Stromberg im Vergleichszeitraum von 2007 bis 2016 einen mehrjahresdurchschnittlich negativen Finanzierungssaldo auf. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Stromberg in den letzten drei Jahren des Vergleichszeitraums von 2007 bis 2016 stets einen negativen Finanzierungssaldo erzielt. Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde Stromberg in den Jahren von 2007 bis 2016 auf die folgenden Beträge belaufen: -427 789 Euro im Jahr 2007, -212 985 Euro im Jahr 2008, +1 185 452 Euro im Jahr 2009, +228 537 Euro im Jahr 2010, -753 278 Euro im Jahr 2011, -226 450 Euro im Jahr 2012, -165 963 Euro im Jahr 2013, -55 850 Euro im Jahr 2014,
-1 963 173 Euro im Jahr 2015 und -68 725 Euro im Jahr 2016.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg besteht für die Verbandsgemeinde Rheinböllen ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ihre Einwohnerzahl unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Rheinböllen am 30. Juni 2009 10 164 EW und am 31. Dezember 2017 10 253 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen umfasst eine Fläche von 108,36 qkm.

Die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht aus 12 Ortsgemeinden.

Aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen mit dem Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 gebildet. Dies regelt § 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358, BS 2020-119).

Dagegen besteht für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rüdesheim im selben Landkreis, das heißt im Landkreis Bad Kreuznach, sowie für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen kein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim hatte laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 13 394 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 13 597 Einwohnerinnen und Einwohner.

Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 49,53 Quadratkilometern.

Ihr gehören sieben Ortsgemeinden an.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rüdesheim belief sich nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 25 097 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 auf 28 397 Einwohnerinnen und Einwohner. Der zwischenzeitlich eingetretene starke Anstieg der Einwohnerzahl ist auf die Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim zum 1. Januar 2017 zurückzuführen. Geregelt ist diese Eingliederung in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111).

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat eine Fläche von 197,06 Quadratkilometern

In die Verbandsgemeinde Rüdesheim sind 32 Ortsgemeinden eingebunden.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hatte laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 15 179 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 14 985 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ihre Fläche beläuft sich auf 114,75 Quadratkilometer.

Zehn Ortsgemeinden bilden die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Langenlonsheim, Rüdesheim und Rhein-Nahe gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Stromberg wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Stromberg	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	4,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rheinböllen	4,000
Zusammenschluss mit der Verbands-gemeinde Langenlonsheim	3,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen	3,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Sprendlingen-Gensingen	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe	2,750

Verbandsgemeinde Stromberg	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Rhein-Nahe	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg, Langenlons-heim und Rheinböllen	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Langen-lons-heim	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg, Langenlons-heim und Rhein-Nahe	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Rhein-böllen	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Rüdes-heim
Pendlerverflechtung	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Fläche	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwick-lung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	4 Punkte
Gesamtpunktzahl	4,250 Punkte	4,000 Punkte	3,875 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte

Verbandsgemeinde Stromberg	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg, Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg, Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg, Langenlons-heim und Sprendlin-gen-Gensingen	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg, Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg, Loreley und Rhein-Nahe
Pendlerverflechtung	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im					

Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,125 Punkte	2,750 Punkte

Vertieft eingegangen wird auf die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste und als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.

Auf die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewertet) und mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen und als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertet) wird im Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück (Drucksache 17/7000) näher eingegangen.

Nicht weiter betrachtet werden im Folgenden außer den Zusammenschlüssen mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel die Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rheinböllen (auch als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewertet), mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewertet), mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertet) und mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als viertbeste, als fünftbeste und als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Stromberg bewertet hat. Diese Zusammenschlüsse können nämlich nicht herbeigeführt werden. Aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird zum 1. Januar 2020 die Ver-

bandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gebildet. Geregelt sind die Gebietsänderungsmaßnahme und der Name der neuen Verbandsgemeinde in § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358, BS 2020-119). Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird auf freiwilliger Basis erfolgen. Ferner wird die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen. Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 und der Name der neuen Verbandsgemeinde regelt § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel. Bei der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel handelt es sich ebenfalls um eine Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis. Aus den Verbandsgemeinden Loreley und Braubach ist die Verbandsgemeinde Braubach-Loreley (seit dem 1. Dezember 2012 Verbandsgemeinde Loreley) zum 1. Juli 2012 gebildet worden. Regelungen, wonach aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley eine Verbandsgemeinde gebildet wird, und Regelungen zum Namen der neuen Verbandsgemeinde enthalten die §§ 1 und 2 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84). Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist auf freiwilliger Basis realisiert worden.

Nicht weiter verfolgt werden auch die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe und mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Sprendlingen-Gensingen. Diese Zusammenschlüsse binden jeweils zwei Verbandsgemeinden, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, ein. Ein Zusammenschluss mit einer Verbandsgemeinde, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist und einer Verbandsgemeinde, die keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, wird für die Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf als unverhältnismäßig angesehen. Denn es bedarf eines derartigen Zusammenschlusses nicht, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspre-

chende Gebietsänderungsmaßnahme umzusetzen. Außerdem liegen die Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen in verschiedenen Landkreisen. Die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim gehören zum Landkreis Bad Kreuznach. Dagegen sind die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen dem Landkreis Mainz-Bingen zugeordnet.

Ebenso wenig wird dem von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim näher getreten. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Sie ist im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform bereits in ihrem Gebietsstand verändert worden. So sind zum 1. Januar 2017 die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingegliedert worden. Diese Gebietsänderungsmaßnahme regelt § 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111). Hinreichende Gemeinwohlgründe dafür, die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Kontext der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg erneut in ihrem Gebietsstand zu verändern, sind nicht erkennbar. Für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rüdesheim auf freiwilliger Basis lässt sich kein belastbarer Ansatz erkennen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat im Rahmen seiner Untersuchungen auch eine Gesamtoptimierungsrechnung für das ganze Land mit drei Neugliederungsvarianten vorgenommen. Die erste Neugliederungsvariante umfasst Zusammenschlüsse, an denen auch verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf uneingeschränkt beteiligt sind. Bei der zweiten Neugliederungsvariante bleiben verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner als Partner für Zusammenschlüsse außen vor. Die dritte Neugliederungsvariante sieht ebenfalls Zusammenschlüsse mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden, die mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, nicht vor. Außerdem bezieht sie soweit als möglich keine kommunalen Gebietskörperschaften ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat
im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Stromberg
bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante
- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und

bei der dritten Neugliederungsvariante
- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel

als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung der Verbandsgemeinde Stromberg werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2017),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- direkte klassifizierte Straßenverbindungen und direkte ÖPNV-Verbindungen zwischen Verbandsgemeindegebieten,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2016,

- Entfernungen zu Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- Wirtschaftsstrukturen (beispielsweise sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017,
- Schulden zum 31. Dezember 2015,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen zwischen Verbandsgemeindegebieten (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

Der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim hat sich in der Sitzung am 26. Oktober 2016 mit dem Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Landkreis Bad Kreuznach befasst. Seitens des Vorsitzenden wurde - vor dem Hintergrund des durch das Land festgestellten Gebietsänderungsbedarfes der Verbandsgemeinde Stromberg im selben Landkreis - insbesondere die Frage nach einer passiven Fusionspflicht der Verbandsgemeinde Langenlonsheim aufgeworfen. So stellte er die Untersuchungsergebnisse des Fachbereichs Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung betreffend den haushälterischen Auswirkungen einer Eingliederung der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim vor. Der Vorsitzende erklärte, dass eine Fusion für die wirtschaftlich sehr gut aufgestellte Verbandsgemeinde Langenlonsheim zu finanziellen Nachteilen führen würde. „Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim einschließlich ihrer Ortsgemeinden ist in fast allen Bereichen besser aufgestellt als die Verbandsgemeinde Stromberg. Im Gegensatz zur hoch verschuldeten Verbandsgemeinde Stromberg verfügt die Verbandsgemeinde Langenlonsheim über eine gesunde Rücklage, ist schuldenfrei und habe keinen größeren Unterhaltungs- und Investitionsstau“, hob der Vorsitzende hervor. Er vertrat ferner die Ansicht, dass eine Fusion ausschließlich der Verbandsgemeinde Stromberg Vorteile brächte. Synergieeffekte würden sich frühestens in circa sieben bis zehn Jahren bemerkbar machen. Deshalb lehne er einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf freiwilliger Basis ab, wie der Vorsitzende weiter ausführte. Dies habe er auch in einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums des Innern sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat einstimmig folgenden, in den Ältestenratssitzungen am 19. September und 11. Oktober 2016 interfraktionell vereinbarten Beschluss verabschiedet: „Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass im Sinne des Gemeinwohls der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Ausgangssituation der

beiden Verbandsgemeinden die Verbandsgemeinde Langenlonsheim ihre Eigenständigkeit nicht aufgeben kann und daher eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim abgelehnt wird.“ Zudem haben die Verbandsgemeinderatsfraktionen der CDU, der FLVL, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen jeweils Stellungnahmen abgegeben, in denen sie ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Stromberg näher begründen.

In der Sitzung am 7. Dezember 2017 sind die Mitglieder des Rates der Verbandsgemeinde Langenlonsheim durch ihren Vorsitzenden erneut näher über den aktuellen Sachstand der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsreform unterrichtet worden. Die aktuelle Positionierung des Ministeriums des Innern zu einer Gebietsänderung wurde durch diesen ausführlich vorgestellt. So komme von den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg, einer Gemeinde mit Gebietsänderungsbedarf im selben Landkreis, ausschließlich die Verbandsgemeinde Langenlonsheim als Fusionspartnerin in Betracht. Eine passive Fusionspflicht für unsere Verbandsgemeinde sei durch das Ministerium des Innern ausdrücklich konstatiert worden, wie der Vorsitzende weiter erläuterte. Darüber hinaus stünde nach Auskunft des Ministeriums des Innern die Verbandsgemeinde Rheinböllen im Rhein-Hunsrück-Kreis kurz vor dem Abschluss einer freiwilligen Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück), so dass diese für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Stromberg faktisch nicht mehr in Frage käme. Ferner berichtete der Vorsitzende, dass die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen einen freiwilligen Zusammenschluss abgelehnt habe. Auch die Verbandsgemeinde Rüdesheim als weitere Nachbarverbandsgemeinde im Landkreis Bad Kreuznach scheide nach Auffassung des Ministeriums des Innern als Fusionspartnerin aus, da diese bereits in eine Gebietsänderungsmaßnahme mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg eingebunden worden sei, so die weiteren Ausführungen des Vorsitzenden. Als realistischer Zeitpunkt für eine Gebietsänderung sei ihm seitens des Ministeriums des Innern der 1. Januar 2020 genannt worden. Nach einer politischen Bewertung des dargestellten Sachstandes durch einzelne Verbandsgemeinderatsmitglieder, haben die Ratsmitglieder mit zwanzig Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen, dass ergebnisoffene Gespräche über ein freiwilliges Gebietsänderungsverfahren mit dem Ziel einer Eingliederung der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim aufgenommen werden sollen. Zwecks Erarbeitung eines Eckpunktepapieres ist gemäß Beschluss zudem die Einsetzung einer Lenkungsgruppe, bestehend aus

dem Bürgermeister, dem Ältestenrat sowie den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Bretzenheim und Langenlonsheim, vorgesehen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat in der Sitzung am 12. Dezember 2018 sich für eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausgesprochen und dem Entwurf einer darauf ausgerichteten Fusionsvereinbarung folgenden Inhalts zugestimmt:

- Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Leistungsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Verwaltungskraft auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auch im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Dazu werden Fusionen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden herbeigeführt.
- Nach ausführlichen Beratungen und ersten Gesprächen mit benachbarten Verbandsgemeinden hat sich die von einer Zwangsfusion bedrohte Verbandsgemeinde Stromberg für die Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ausgesprochen. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat dem Ansinnen einer Fusion zunächst skeptisch gegenübergestanden. Denn für sie besteht im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Stromberg nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform kein eigener Gebietsänderungsbedarf. In der Folgezeit hat die Verbandsgemeinde Langenlonsheim jedoch eine positive Haltung zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Stromberg eingenommen.
- Aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg soll zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.
- In dieser neuen Verbandsgemeinde werden rund 24 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 129 Quadratkilometern in 17 Ortsgemeinden leben.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen "Langenlonsheim-Stromberg" führen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll ein Wappen, in dem sich die bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wiederfinden, und eine Flagge führen.
- Der Sitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Ortsgemeinde Langenlonsheim sein.
- Der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde sollen an dem von der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde festgesetzten Wahltag gewählt werden. Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg schlagen als Wahltermin den 22. März 2020 vor.

- Im Zeitraum ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde bis zur Einführung ihrer Bürgermeisterin oder ihres Bürgermeisters soll der Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim als Beauftragter in der Funktion des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde tätig sein.
  Weiteres für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg wird das Landesgesetz über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden regeln.
- Der am 24. Juni.2017 gewählte Jugendrat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim soll seine Aufgaben im bisherigen Zuständigkeitsgebiet bis zum 30. Juni 2020 wahrnehmen. Bis dahin soll eine Jugendvertretung der neuen Verbandsgemeinde gewählt werden.
- Eine große Bedeutung soll einer bürger-, sach- und ortsnahen Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zukommen.
- Mit modernen Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde an den beiden Standorten Langenlonsheim und Stromberg und mit weiteren Angeboten soll der gewohnte Service für die Bürgerinnen und Bürgern erhalten, nach Möglichkeit sogar verbessert werden.
- Die Verwaltungsstelle der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg soll außer einem Bürgerbüro mit erweiterten Serviceangeboten (Standesamt, Friedhofsverwaltung, gemeindlicher Vollzugsdienst, Antragsannahme in den Bereichen Bauen, Renten und Sozialhilfe) abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile der Verbandsgemeindeverwaltung und ein Tourismusbüro umfassen.
- Der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die derzeitige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg werden gemeinsam die Organisationsstruktur der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde vorbereiten. Sie soll sich grundsätzlich am Organisationsmodell „Gemeinde 21“ des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz orientieren.
- Mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen deren Aufgaben als Schulträger und einhergehend deren bisherige Schulstrukturen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
  Demnach soll die neue Verbandsgemeinde Schulträger der Grundschulen
  a) in der Ortsgemeinde Bretzenheim (Betreuende Grundschule),
  b) in der Ortsgemeinde Guldental (Betreuende Grundschule),
  c) in der Ortsgemeinde Langenlonsheim (Ganztagsschule in Angebotsform),

d) in der Ortsgemeinde Rümmelsheim (Ganztagsschule in Angebotsform),

e) in der Ortsgemeinde Schweppenhausen (Betreuende Grundschule),

f) in der Ortsgemeinde Seibersbach (Betreuende Grundschule) und

g) in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg (Ganztagsschule in Angebotsform einschließlich des Schulkindergartens)

werden.

Die neue Verbandsgemeinde soll als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Stromberg in den Schulzweckverband „Integrierte Gesamtschule (IGS) Stromberg“, in den auch der Landkreis Bad Kreuznach eingebunden ist, eintreten. Angestrebt werden soll, dass die Integrierte Gesamtschule Stromberg auf den Standort der Realschule Plus in der Ortsgemeinde Langenlonsheim ausgedehnt wird.

Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erklären ausdrücklich, alles dafür tun zu wollen, dass die Standorte der Grundschulen in ihren Gebieten sicher bleiben.

- Mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen alle ihre 17 freiwilligen Feuerwehreinheiten unter Beibehaltung der bisherigen Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Sie sollen dort zu einer zukunftsfähigen, schlagkräftigen Einrichtung zusammengeführt werden.

  Spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden.

  Die ersten Wahlen der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter sollen durch die Wehrführerin und die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erfolgen.

  Die Wehrleiter und die Vertreter der Wehrleiter der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen bis zur ersten Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zuständig bleiben.

- Die neue Verbandsgemeinde soll Trägerin der zentralen Sport- und Freizeitanlagen des Freibades in der Ortsgemeinde Langenlonsheim und des Panoramabades in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg werden.
  Die Ortsgemeinde Stadt Stromberg soll, entsprechend ihrer bisherigen Verpflichtung im zwischenzeitlich aufgelösten Zweckverband „Schwimmbad Stromberg“, dem sie und die Verbandsgemeinde Stromberg angehört haben, weiterhin 20 % des jährlichen Schuldendienstes für die mit dieser Einrichtung verbundenen Schulden übernehmen und sich mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 40 000 Euro an den Betriebskosten dieser Einrichtung in einem Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg beteiligen.
  Die Sportanlagen der Ortsgemeinden in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen von deren Zusammenschluss unberührt bleiben.
- Mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen deren Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und deren Eigenbetriebe für die Abwasserbeseitigung rechtlich und organisatorisch zusammengeführt werden. Die Integration weiterer Aufgaben in den Eigenbetrieb der neuen Verbandsgemeinde soll geprüft werden.
  Die neue Verbandsgemeinde soll für die Entgeltskalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg betreibt, zunächst als getrennte Einrichtungen behandeln können. Eine Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg soll die neue Verbandsgemeinde innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab deren Bildung herbeiführen können.
  Die neue Verbandsgemeinde soll als Rechtsnachfolgerin anstelle der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in den Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal eintreten. Ziel soll sein, dass der Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal aufgelöst wird und die neue Verbandsgemeinde mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe eine Zweckvereinbarung über eine Abwasserbeseitigung schließt.
- Die neue Verbandsgemeinde soll als Rechtsnachfolgerin anstelle der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in den Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle eintreten. Nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langen-

lonsheim und Stromberg soll die Wasserversorgung in deren bisherigen Gebieten Aufgabe des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle sein.

- Der Tourismus nimmt in den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg eine herausragende Stellung ein. In der neuen Verbandsgemeinde soll dies so bleiben.

  Die neue Verbandsgemeinde soll die Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung ist, als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

  Die neue Verbandsgemeinde soll in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg die zentrale Tourist-Information unterhalten.

  Die neue Verbandsgemeinde soll

  a) die Nutzung des stillgelegten Steinbruchs Marie-Luise als Naherholungsgebiet „Schöner Berg“ durch die Ortsgemeinde Schöneberg und
  b) die Sanierung der Felseneremitage Bretzenheim durch die Ortsgemeinde Bretzenheim

  unterstützen. Sie werden aufgrund ihrer Alleinstellungsmerkmale in der gesamten Region als touristische Leuchtturmprojekte angesehen.

- Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen nach deren Zusammenschluss fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

- Im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen die derzeitigen raumordnerischen Strukturen, mithin die Verflechtungsbereiche und die zentralen Orte, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und für das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg nicht zum Nachteil der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften durch eine entsprechende Regelung geändert werden.

- Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen mit deren Zusammenschluss auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

  Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg eintreten. Erworbene Besitzstände sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Be-

triebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein.

Die Mehrarbeitsstunden, die Gleitzeitguthaben, die eventuell vorhandenen Minusstunden und die Urlaubsansprüche der Bediensteten der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen mit ihnen auf die neue Verbandsgemeinde vollständig übergehen.

Die neue Verbandsgemeinde soll für die von den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich, die nach ihrem Zusammenschluss zur Umsetzung kommen sollen, abzustimmen.

- Die am Vortag des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in ihren Verwaltungen bestehenden Dienstvereinbarungen sollen bis zum 31. Dezember 2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.
- Die am Vortag des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in ihren Verwaltungen bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sollen bis zu einer Neufassung fortgelten.
- Ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bis zum Beginn der Amtszeit des bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu wählenden Personalrats sollen die bei den Verwaltungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam führen. Der erste Personalrat bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gewählt werden.
- Entsprechendes soll für eine Schwerbehindertenvertretung gelten.
- Spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter der neuen Verbandsgemeinde und eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Bis zu deren Bestellung sollen die Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und ihre Vertreterinnen in ihren Funktionen bleiben. Die Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsge-

meinden Langenlonsheim und Stromberg und ihre Vertreterinnen üben in der neuen Verbandsgemeinde ihre Funktionen nur jeweils in dem Gebiet aus, für das sie bestellt worden sind.

- Mit ihrem Zusammenschluss sollen die Investitionskredite der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Etwaige Kredite zur Liquiditätssicherung werden die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg vor ihrem Zusammenschluss tilgen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll ihre Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 Anfang des Jahres 2020 beschließen. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde für das Jahr 2020 soll es eine vorläufige Haushaltsführung geben.
- Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen zum 1. Januar 2020 zusammengeführt werden.
- Für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sind jeweils Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Dementsprechend sind für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.
  Die in den Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Posten der Aktiv- und Passivseite der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden zum 1. Januar 2020 vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufstellen.
  Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 zur Prüfung vorgelegt werden.
- Ziel der neuen Verbandsgemeinde soll sein, dass spätestens ab dem 1. Januar 2030 ein einheitlicher Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage, die sie von ihren 17 Ortsgemeinden erhebt, gilt. Die neue Verbandsgemeinde soll aufgrund zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bei den Schulden und beim Umlagebedarf (ohne Einbeziehung des Schuldendienstes) bestehender Disparitäten zwischen den beiden Verbandsgemeinden von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg Verbandsgemein-

deumlagen mit einem um 4 v. H. höheren Umlagesatz als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim erheben können. Der Zeitraum, in dem diese Verbandsgemeindeumlage mit einem erhöhten Umlagesatz erhoben wird, soll sich auf maximal zehn Jahre ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg belaufen. Die neue Verbandsgemeinde soll die Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage mit einem um vier vom Hundert erhöhten Umlagesatz von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg fünf Jahre nach ihrer Bildung überprüfen.

Das am Vortag des Zusammenschlusses bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg soll in deren bisherigen Gebieten fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg mit den darin enthaltenen Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen.

- Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird bestimmen, wo ihre öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen (derzeit werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg jeweils in einem Mitteilungsblatt des Verlags Linus Wittich Medien KG publiziert). Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der neuen Verbandsgemeinde soll in deren Hauptsatzung geregelt werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden. Demzufolge wird sie insbesondere in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, weiteren Beteiligungen, Vereine und sonstigen Verbände und Vereinigungen sowie in die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge, in die die Verbandsgemeinde Langenlonsheim oder die Verbandsgemeinde Stromberg eingebunden ist, eintreten und die Forderungen und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg übernehmen. Die Beteiligungen, Mitgliedschaften und Verträge der Verbandsgemeinde Langenlonsheim oder der Verbandsgemeinde Stromberg soll die neue Verbandsgemeinde fortführen, soweit nichts Spezifisches festgelegt ist.
- In der neuen Verbandsgemeinde sollen zwei Schiedsamtsbezirke eingerichtet werden, wovon einer das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der andere das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg umfasst. Die Dienstsitze sollen für die Schiedsperson, die die Zuständigkeit im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat, die Ortsgemeinde Langenlonsheim und für die

Schiedsperson, die die Zuständigkeit im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg hat, die Ortsgemeinde Stadt Stromberg sein.

- Für die Zeit bis zur konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde soll ein gemeinsamer Lenkungsausschuss gebildet werden.

  Dem Lenkungsausschuss sollen angehören:

  a) der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg bis zum 31. Dezember 2019 und der Beauftragte in der Funktion des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ab dem 1. Januar 2020,

  b) die Beigeordneten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg,

  c) die Fraktionsvorsitzenden in den Verbandsgemeinderäten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg oder im Einzelfall von ihnen beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter,

  d) die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Langenlonsheim und Bretzenheim sowie die Stadtbürgermeisterin oder der Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Waldlaubersheim oder im Einzelfall deren Vertreterinnen oder Vertreter.

  Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sollen nicht öffentlich sein.

  Der Lenkungsausschuss soll in die Vorbereitung von Entscheidungen eingebunden werden.

  Entscheidungsbefugnisse der Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg sowie des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

- Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg haben alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann. Notwendige Investitionen und sonstige Maßnahmen bis zu jeweils 20 000 Euro sind hiervon ausgeschlossen.

- Das Land hat Entschuldungshilfen von insgesamt 2 850 000 Euro aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in Aussicht gestellt. Davon knüpfen eine Entschuldungshilfe von 500 000

Euro an den Übergang des Panoramabades in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg nebst Verbindlichkeiten vom aufgelösten Zweckverband „Schwimmbad Stromberg“ auf die Verbandsgemeinde und eine Entschuldungshilfe von 350 000 Euro an die Kooperation bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim, in die die Verbandsgemeinde Stromberg eingebunden ist, an.

- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg werden beauftragt, zur Harmonisierung des Prozesses der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Gespräche mit dem Land zu führen, die auf höhere oder weitere finanzielle Zuwendungen abzielen. Diese erhöhten oder weiteren Zuwendungen sollen für Projekte, insbesondere für bauliche Investitionen, gewährt werden.

Gefasst worden ist der Beschluss einstimmig.

Dem Beschluss haben in der Sitzung des Verbandsgemeinderates im Wesentlichen die folgenden Ausführungen zugrunde gelegen:

- Der Rat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat in der Sitzung am 7. Dezember 2017 beschlossen, ergebnisoffene Gespräche über ein freiwilliges Gebietsänderungsverfahren mit dem Ziel der dortigen Eingliederung der Verbandsgemeinde Stromberg aufzunehmen. Zudem ist von ihm in der Sitzung am 7. Dezember 2017 beschlossen worden, hierzu für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim eine Lenkungsgruppe einzusetzen, die auch ein Eckpunktepapier ausarbeitet. Der Lenkungsgruppe werden, so der Beschluss, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, der Ältestenrat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim sowie die Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Langenlonsheim und Bretzenheim angehören.
- Nach zahlreichen Sitzungen der Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und gemeinsamen Sitzungen mit der Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Stromberg sowie nach Vorarbeiten der Arbeitsgruppen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltungen Langenlonsheim und Stromberg und mehreren Abstimmungsgesprächen im Ministerium des Innern und für Sport ist in der letzten gemeinsamen Sitzung der Lenkungsgruppen der beiden Verbandsgemeinden am 21. November 2018 dem vorliegenden Entwurf eine Fusionsvereinbarung einstimmig zugestimmt worden. Dieser Vereinbarungsentwurf (Stand: 21. November 2018) ist dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelt worden. Ein abschlie-

ßendes Abstimmungsgespräch dazu hat im Ministerium des Innern und für Sport am 5. Dezember 2018 stattgefunden. Das Ministerium des Innern und für Sport wird die Fusionsvereinbarung auf der Basis des vorliegenden Entwurfs in das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg einfließen lassen.

- Vorher bedarf es der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zu dem Entwurf einer Fusionsvereinbarung. Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg wird sich in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 mit dem Vereinbarungsentwurf befassen.
- Für den 9. Januar 2019 ist eine gemeinsame Dienstbesprechung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg geplant. In der Dienstbesprechung soll der Entwurf der Fusionsvereinbarung erläutert werden. Anschließend soll der Entwurf der Fusionsvereinbarung den 17 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zur Behandlung vorgelegt werden. Ziel ist, eine breite Zustimmung der Ortsgemeinderäte in den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zu dem Entwurf der Fusionsvereinbarung bis Anfang März 2019 zu erlangen.
- Damit eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zustande kommen kann, müssen außer den Räten der beiden Verbandsgemeinden in jeder dieser Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen.

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates:

- Am 12. Dezember 2018 hat ein Pressegespräch stattgefunden, in dem der Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg vorgestellt worden ist. Teilnehmerin an dem Pressegespräch ist auch Frau Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg Denker gewesen.
- Mit dem Entwurf einer Fusionsvereinbarung ist ein guter Rahmen für eine freiwillige Fusion erarbeitet worden.
- Die Fusionsvereinbarung soll im Rahmen des gemeinsamen Neujahrsempfangs der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg am 13. Januar 2019 in der Gemeindehalle in der Ortsgemeinde Langenlonsheim vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und von der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg unterzeichnet werden.

- Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird die Fusionsvereinbarung aufgreifen. Der Zeitpunkt des Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden am 1. Januar 2020 wird im Landesgesetz geregelt.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Langenlonsheim-Stromberg“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Langenlonsheim haben.
- In der Ortsgemeinde Stadt Stromberg soll es eine weitere Verwaltungsstelle der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde mit einem „Bürgerbüro XXL“ geben, das erweiterte Serviceleistungen anbietet, etwa in den Bereichen des Standesamtes, der Friedhofsverwaltung, des gemeindlichen Vollzugsdienstes, der Antragsannahme in allen Verwaltungsangelegenheiten und des Tourismus.
- Die neue Verbandsgemeinde soll alle sieben Grundschulen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in ihre Trägerschaft übernehmen. Damit werden die Schulangebote der neuen Verbandsgemeinde drei Ganztagsschulen und vier Schulen mit Betreuungsangeboten umfassen. Die neue Verbandsgemeinde wird auch in den Zweckverband „Integrierte Gesamtschule“ eintreten und eine enge Zusammenarbeit mit der Realschule plus in der Ortsgemeinde Langenlonsheim anstreben.
- Für alle 17 freiwilligen Feuerwehreinheiten in den bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird eine Bestandsgarantie ausgesprochen.
- Fusionsbedingte Kündigungen von Personal der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird es nicht geben.
- Das Land hat Entschuldungshilfen von insgesamt 2 850 000 Euro aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zugesagt. Davon knüpfen eine Entschuldungshilfe von 500 000 Euro an den Übergang des Panoramabades in der Ortsgemeinden Stadt Stromberg nebst Verbindlichkeiten vom aufgelösten Zweckverband Schwimmbad Stromberg auf die Verbandsgemeinde und eine Entschuldungshilfe von 350 000 Euro an die Kooperation bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim, in die die Verbandsgemeinde Stromberg eingebunden ist, an. Die Entschuldungshilfen von 2 850 000 Euro sind höher als der zunächst vom Land angekündigte Betrag. Zusätzlich hat das Land im Kontext des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg Projektförderungen für die neue Verbandsgemeinde in Aussicht gestellt. Über eine erhöhte Projektförderung für den Ausbau des

Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Langenlonsheim wird mit dem Land noch zu sprechen sein.

- Der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde sollen am 22. März 2020 gewählt werden. Am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019, das heißt am 26. Mai 2019, sollen keine Wahlen der Verbandsgemeinderäte Langenlonsheim und Stromberg stattfinden. Die Wahlzeiten der Räte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sollen im Hinblick auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden am 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2019 gesetzlich verlängert werden.
- Gedankt wird der Stadtbürgermeisterin der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und den Mitgliedern des Rates der Stadt Stromberg für deren Bereitschaft, sich weiterhin am Schuldendienst und an den Betriebskosten für das dortige Panoramabad zu beteiligen.
- Gedankt wird auch den Mitgliedern der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, die sich mit einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden befasst haben, für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Oft wurden und werden im politischen Bereich Wortgebilde verwendet, die einen negativen Sachverhalt beschönigend und positiv dem Bürger verkaufen sollen. In dem Zusammenhang wird etwa an die Zeiten der Bundeskanzler Brandt und Schmidt erinnert, wo eine zurückgehende Wirtschaftsentwicklung als „negatives Wachstum“ bezeichnet wurde. Zwei Wörter, die sich gegenseitig ausschließen, wurden zu einer positiven Begriffshülse umgewandelt. Dieser Gedanke kam auch auf, als zum ersten Mal im Kontext der Gebietsreform vom so genannten. „passiven Fusionsbedarf“ zu hören war.
  Um es kurz zu sagen: Natürlich war keiner hier begeistert - dies über alle Parteigrenzen hinweg - als zu hören war, dass nach dem Willen der Landesregierung die Verbandsgemeinde Langenlonsheim sich „freiwillig gezwungen“ mit der Verbandsgemeinde Stromberg zusammenschließen sollte. Dies hatte und hat überhaupt nichts damit zu tun, dass die Verbandsgemeinde Stromberg nicht eine schöne Verbandsgemeinde mit tüchtigen Bürgerinnen und Bürgern ist, sondern mit der derzeitigen finanziellen Disparität der Partner. Das lange und beharrlich verfolgte Ziel, nämlich
  a) eine Schuldenfreiheit im Jahr 2019,
  b) eine dauerhafte Senkung der Verbandsgemeindeumlage und

c) eine Bildung nennenswerter Rücklagen in der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden,

drohte gefährdet zu werden.

- Nach ausführlichen Recherchen, insbesondere bei einem bedeutenden Kommunalpolitiker, der zugleich auch ein wichtiger Jurist ist, war klar: Die Angelegenheit muss vom Ende her gedacht werden. Hier hat die Landesregierung das letzte Wort. Im Zweifelsfall kann auch gegen den Willen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg deren Fusion per Gesetz verfügt werden. Die Chancen, sich mit Hilfe von Gerichten gegen eine Entscheidung des Landes erfolgreich zur Wehr zu setzen, tendieren gegen Null.
- Daher war es gut, dass sich beide Verbandsgemeinden sehr schnell darauf einigten, sogenannte „Lenkungsgruppen“ einzusetzen, die einen Fusionsvertrag vorbereiten sollten. Bei einem solch komplexen Thema mit so verschiedenen Ausgangsvoraussetzungen blieb es natürlich nicht aus, dass in einigen Punkten die unterschiedlichen Standpunkte aufeinanderprallten.
- Letztlich wurde jedoch eine gemeinsame Lösung gefunden, mit der die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger in beiden Verbandsgemeinden gut leben können. Kernpunkte dieser Lösung sind:

  a) Bis zu zehn Jahre ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde werden die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg als getrennte Einrichtungen behandelt.

  b) Der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage wird in der neuen Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg um 4 vom Hundert höher als für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim sein. Damit sollen die Verbindlichkeiten von denen abgetragen werden, die sie verursacht haben.

  c) Ein Teil der Entschuldungshilfe des Landes, nämlich ein Betrag in Höhe von 500 000 Euro, wird in die Rückzahlung der Kredite für das Schwimmbad in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg fließen.

  d) Für die langfristige Beteiligung an der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim wird es eine Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von 350 000 Euro geben.

e) Die Ortsgemeinde Stadt Stromberg wird nach der Auflösung des Zweckverbandes Schwimmbad Stromberg, in den sie eingebunden war, 20 vom Hundert des jährlichen Schuldendienstes für die Einrichtung übernehmen und sich mit jährlich 40 000 Euro in einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde an den Betriebskosten der Einrichtung beteiligen.

- Unter der Voraussetzung, dass die solide Wirtschafts- und Finanzpolitik so fortgeführt wird, wie sie in den letzten Jahrzehnten in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim erfolgreich praktiziert wurde, wird sicherlich mittelfristig die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg die wirtschaftlich stärkste und größte im Landkreis Bad Kreuznach werden. Dies wird dann jeder Bürgerin und jedem Bürger greifbare Vorteile in seinem unmittelbaren Umfeld bringen.
- Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung trägt unübersehbar die Handschrift des Herrn Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim Cyfka und des Geschäftsleitenden Beamten der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Herrn Zuck. Die finanzielle Seite wurde wesentlich erarbeitet und exzellent vorbereitet vom Kämmerer der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Herrn Meffert.
- Die Verbandsgemeindeverwaltungen Langenlonsheim und Stromberg haben einen guten Job gemacht.
- Allen Fraktionen wird gedankt. Nicht das parteipolitisch Trennende war die Richtschnur des gemeinsamen Handelns, sondern das Ziel, für alle Beteiligten eine akzeptable, gute und zukunftssichere Lösung zu finden. Dies ist gelungen.
- Die CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung geschlossen zu.

Vorsitzender der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Bei den Gesprächen über eine Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist es nicht um ein Spiel gegangen. Demnach gibt es keine Gewinner oder Verlierer, beide Seiten können zufrieden sein.
- Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung enthält alle wichtigen Punkte.
- Gedankt wird Frau Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg Denker und Herrn Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim Cyfka sowie den Mitarbeitern der Verwaltungen der beiden Verbandsgemeinden für Ihren Einsatz, insbesondere dem Geschäftsleitenden Beamten der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Herrn Zuck, und dem Kämmerer der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim, Herrn Meffert.

- Die SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat hat in der Angelegenheit keinen weiteren Gesprächsbedarf. Sie stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zu.

Vorsitzender der Fraktion „Freie Liste der VG Langenlonsheim e. V.“:

- Den bisherigen Ausführungen wird zugestimmt.
- Erinnert wird als Mitglied der Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, dass es sich erst daran zu gewöhnen galt, an Neues heranzutasten. Die zunächst etwas frostige Stimmung der Treffen hat sich immer mehr in ein harmonisches Gesprächsklima verwandelt. Dies macht Hoffnung, ein für alle Bürgerinnen und Bürger gutes Ergebnis erzielt zu haben.
- Gedankt wird allen Beteiligten.
- Dem Projekt „Fusion“ wird ein guter Weg gewünscht.

Mitglied der Fraktion „Die Grünen Verbandsgemeinde Langenlonsheim“:

- Auf den für die neue Verbandsgemeinde vorgesehenen Namen wird aufmerksam gemacht. Er ist sehr lang und sperrig. Im Vorfeld wäre mehr Bürgerbeteiligung zu dem Namen der neuen Verbandsgemeinde zu wünschen gewesen. Eine kleine Umfrage hat gezeigt, dass von vielen Bürgerinnen und Bürger der Name „Guldenbachtal“ für die neue Verbandsgemeinde favorisiert worden ist. Er lehnt sich an geografische Namensfindungen anderer Verbandsgemeinden im Umland an.
- Die Wahl des ersten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde hätte noch im Jahr 2019 durchgeführt werden können. Dann wäre die neue Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 mit einem Verbandsgemeinderat gestartet.
- Ansonsten ist die Fraktion „Die Grünen Verbandsgemeinde Langenlonsheim“ einverstanden. Sie sieht sich in ihren Forderungen im Sommer 2017 bestätigt, für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg hart zu verhandeln. Die Verhandlungen sind mit einem guten Ergebnis gelungen. Die Fraktion stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zu.

Mitglied der FDP-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird begrüßt.
- Viel Fleiß auch auf Seiten der ehrenamtlichen Mandatsträger ist notwendig gewesen.
- Für gut wird befunden, dass beide Namen der bisherigen Verbandsgemeinden erhalten bleiben sollen. Insbesondere mit dem Namensteil „Stromberg“ im Namen der neuen Verbandsgemeinde werden die touristischen Ziele weiter ausgebaut werden können.

- Dem Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird zugestimmt.

Weiteres Mitglied der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Alle Ortsgemeinden können mit dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung zufrieden sein.
- Vermutlich wird in zehn Jahren über die Dinge gelacht werden können, die bisher als Probleme gesehen worden sind.

Weiteres Mitglied der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Die ursprüngliche Ablehnung eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist zwischenzeitlich der Einsicht gewichen, dass es keine bessere Alternative zu einer freiwilligen Fusion der beiden Verbandsgemeinden gibt. Mittlerweile wird die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg überwiegend als Chance gesehen.
- Dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung wird zugestimmt.

Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates dankt ihm die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg dafür. Sie geht davon aus, dass der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg einen mehrheitlichen Beschluss für einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim fassen wird. Die Gespräche der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg haben auch aus ihrer Sicht in einer immer harmonischeren Atmosphäre stattgefunden. Das Ergebnis der Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erachtet sie für beide Seiten als gut.

Der Rat der Ortsgemeinde Bretzenheim hat in seiner Sitzung am 29. März 2017 mehrheitlich bei fünf Enthaltungen beschlossen, sich dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Langenlonsheim vom 26. Oktober 2016, der heißt: „Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass im Sinne des Gemeinwohls der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Ausgangssituation der beiden Verbandsgemeinden die Verbandsgemeinde Langenlonsheim ihre Eigenständigkeit nicht aufgeben kann und daher eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim abgelehnt wird“, anzuschließen.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Rat der Ortsgemeinde Dorsheim in der Sitzung am 9. Mai 2017 mit neun Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme, vom Rat der Ortsgemeinde

Langenlonsheim in der Sitzung am 6. April 2017 mit 12 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen, vom Rat der Ortsgemeinde Laubenheim in der Sitzung am 13. Februar 2017 einstimmig und vom Rat der Ortsgemeinde Rümmelsheim in der Sitzung am 4. April 2017 ebenfalls einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Bretzenheim hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2019 sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Gefasst worden ist der Beschluss mit 19 Ja-Stimmen.

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2019 sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Guldental am 22. Februar 2017 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform behandelt worden. Der Ortsgemeinderat lehnte eine Fusion zum damaligen Zeitpunkt ab. Er brachte zum Ausdruck, nähere Informationen über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg abwarten und zu gegebener Zeit weitere Beschlüsse in der Angelegenheit fassen zu wollen. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Der Ortsgemeinderat Guldental hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2019 sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Der Beschluss ist mit 13 Ja-Stimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 24. Januar 2019 hat der Ortsgemeinderat Langenlonsheim sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die frei-

willige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Der Ortsgemeinderat Langenlonsheim hat den Beschluss mit 18 Ja-Stimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Laubenheim hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Gefasst worden ist der Beschluss mit zehn Ja-Stimmen.

Seitens des Ortsgemeinderates Rümmelsheim ist in der Sitzung am 31. Januar 2019 eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg befürwortet und dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt worden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat Rümmelsheim mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 20. Februar 2017 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform vom Ortsgemeinderat Windesheim thematisiert worden. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig einen Beschluss gefasst, wonach dieser zwar die weiteren Verhandlungen der Verbandsgemeinde Langenlonsheim für die angedachte Zusammenlegung mit der Verbandsgemeinde Stromberg unterstütze, eine solche Fusion aus heutiger Sicht allerdings ablehne.

Der Ortsgemeinderat Windesheim hat in der Sitzung am 21. Januar 2019 sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Gefasst worden ist der Beschluss mit acht Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat sich in der Sitzung am 12. Februar 2009 mit dem aktuellen Sachstand der Kommunal-und Verwaltungsreform befasst.

Im Rat der Verbandsgemeinde Stromberg wurde in der Sitzung am 10. Dezember 2012 mehrheitlich ein Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, der als Zielsetzung vorsieht, dass die Verbandsgemeinde Stromberg als selbständige Einheit erhalten bleiben soll.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 31. Oktober 2012 kontrovers über die Frage eines möglichen freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Stromberg mit einer Nachbarverbandsgemeinde diskutiert. Dabei positionierten sich die Vertreterinnen und Vertreter der CDU-Fraktion mehrheitlich gegen eine solche freiwillige Fusion, wohingegen die Vertreterinnen und Vertreter der SPD-Fraktion die Vorteile hervorhoben, die eine Fusion auf freiwilliger Basis bietet.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg ist in der Sitzung am 17. November 2016 von ihrer Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Gebiets- und Verwaltungsreform unterrichtet worden. Anschließend hat ein Vertreter des Ministeriums des Innern ausgeführt, dass die demografische Entwicklung und die Situation der öffentlichen Finanzen eine Reform notwendig machen würden. Mit Gebietsänderungen sollen Synergieeffekte und Einsparungen erreicht werden. Der Vertreter des Ministeriums des Innern ist zudem auf das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sowie die Ableitungen daraus für die Verbandsgemeinde Stromberg eingegangen. Danach sei für diese ein eigener Gebietsänderungsbedarf zu konstatieren. Zu beachten sei, dass grundsätzlich eine landkreisinterne Lösung zu priorisieren sei. Zudem hob der Vertreter des Ministeriums des Innern die Vorteile eines freiwilligen Zusammenschlusses gegenüber einer Zwangsfusion hervor. Anschließend ergab sich eine kontrovers geführte Diskussion im Verbandsgemeinderat. Die WGS/WGP-Fraktion betonte, das für sie vor allem folgende Fragen entscheidend seien:

- Gibt es - auch Kreisgrenzen überschreitende - Alternativen zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim?
- Wird die Bevölkerung in den Entscheidungsprozess einbezogen?
- Wo liegen die Vor- und Nachteile einer Fusion?
- Was geschieht mit dem Verwaltungspersonal?
- Wo wird der Sitz der neuen Verbandsgemeindeverwaltung sein?
- Was passiert mit den Verwaltungsgebäuden?

Nach den Ausführungen der CDU-Fraktion kommt es insbesondere auf folgende Punkte an:

- Wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Stromberg beachtet?
- Welche Einspareffekte ergeben sich durch die Fusion?

Seitens eines Vertreters der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat Stromberg wurde zudem eine Stellungnahme zur Kommunal- und Verwaltungsreform abgegeben, nach der möglichst zügig Fusionsgespräche mit Nachbarverbandsgemeinden aufgenommen werden sollen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 26. Januar 2017 den Bericht seiner Vorsitzenden über ein Treffen der Ältestenräte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg zur Kenntnis genommen. Gegenüber weiteren Verhandlungsgesprächen habe man sich offen gezeigt. Darüber hinaus hat die Vorsitzende über ein mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim geführtes Fusionsgespräch berichtet. Dieser habe einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Langenlonsheim mit der Verbandsgemeinde Stromberg ausdrücklich abgelehnt. Aus Sicht des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim käme allenfalls nur eine Eingliederung einzelner Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim in Betracht.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 9. Februar 2017 auf Antrag der Fraktionen von SPD und WGS/WGP in namentlicher Abstimmung mit 13 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen beschlossen, ihre Bürgermeisterin mit der Führung von ergebnisoffenen Fusionsgesprächen zu beauftragen. Zugleich soll der Beschluss vom 10. Dezember 2010 zum Erhalt der Selbständigkeit der Verbandsgemeinde Stromberg aufgehoben werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 2. März 2017 den Bericht ihrer Bürgermeisterin über Gespräche mit den Ältestenräten der Verbandsgemeinde Rheinböllen am 11. Januar 2017, der Verbandsgemeinde Langenlonsheim am 6. Februar 2017 und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe am 16. Februar 2017 zur Kenntnis genommen. Es gelte, so die Bürgermeisterin weiter, eine Aufspaltung der Verbandsgemeinde Stromberg zu vermeiden. Oberstes Ziel sei es, mit einer angrenzenden Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis eine für die Ortsgemeinden und die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Stromberg vertretbare Lösung zu erreichen. Ferner berichtete die Bürgermeisterin, dass sie zu einer Einwohnerversammlung einladen möchte.

In der Sitzung am 11. Mai 2017 ist der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg von seiner Vorsitzenden über die Ergebnisse des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm informiert worden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erörterungsbedürftig habe sich im Wesentlichen die Frage der Zulässigkeit der Bildung einer Kreisgrenzen überschreitenden Verbandsgemeinde für eine Übergangszeit herausgestellt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg ist in der Sitzung am 29. Juni 2017 durch seine Vorsitzende erneut über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert wurden.

Dabei haben die Ratsmitglieder den Beschluss des Verbandsgemeinderates Rhein-Nahe vom 28. Juni 2017, der einen Abbruch der Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Stromberg zum Gegenstand hat, zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wurde ein Antrag der CDU-Fraktion mit 12 Nein-Stimmen bei acht Ja-Stimmen abgelehnt. „Der Verbandsgemeinderat fordert (...) die Landesregierung auf, den Zeitpunkt des Gebietsänderungsbedarfs für die Verbandsgemeinde Stromberg für den Vollzug der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform (Kreisreform) vorzusehen“, heißt es darin. Grundsätzlich plädierte die CDU-Fraktion dafür, den Meinungsbildungsprozess über eine mögliche Fusion erst abzuschließen, wenn die Grundzüge einer Kreisreform erkennbar seien. Der Zusammenschluss mit einer anderen Verbandsgemeinde könne nur, wenn überhaupt, freiwillig nach realistischer Abwägung aller Vor- und Nachteile möglich sein, betont die Fraktion in ihrem Antrag. Als Fazit aus den Untersuchungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm, sieht die CDU-Fraktion eine Fusion zum Beispiel mit der im Nachbarkreis liegenden Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in weite Ferne gerückt. Die SPD-Fraktion begründete ihre Ablehnung des CDU-Antrages insbesondre damit, dass es nicht zielführend sei, das Fusionsverfahren zu unterbrechen. Die Bürger erwarteten eine positive Entscheidung.

Darüber hinaus wurde in der Sitzung folgender von der Verwaltung formulierter Kompromissvorschlag mit zwölf Ja-Stimmen bei acht Nein-Stimmen verabschiedet: „Die Verbandsgemeinde Stromberg bittet das Innenministerium um Fristverlängerung, da binnen

der vom Land vorgegebenen Frist kein Fusionspartner gefunden werden konnte. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen wurde durch das Ministerium aufgefordert, sich einen Partner im eigenen Landkreis zu suchen. Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat am 28. Juni 2017 die Verwaltungsvorlage, weitere Gespräche mit dem Ziel der Fusion mit der Verbandsgemeinde Stromberg zu führen, abgelehnt. Mit beiden Verbandsgemeinden wurden intensive Gespräche geführt, deren Umsetzung wegen der Kreisgrenzen eher problematisch ist. Wir bitten daher das Land, uns dabei zu unterstützen, durch externe Moderation, eine für unsere Verbandsgemeinde zukunftsfähige Lösung zu finden."

Außerdem ist den Ratsmitgliedern eine Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen zu der in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg durchgeführten, von der CDU-Fraktion angeregten, Meinungsumfrage, mit der die Verwaltung ermitteln sollte, welcher der drei möglichen Fusionspartner von der Bevölkerung favorisiert wird, zur Kenntnis gegeben worden:

„Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen zur Meinungsumfrage i.S. der Kommunal- und Verwaltungsreform

Daxweiler: 14 Stimmen VG Langenlonsheim; 21 Stimmen VG Rheinböllen; 31 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 66; Stimmberechtigte gesamt 655; Beteiligung in % 10,08); Dörrebach: 10 Stimmen VG Langenlonsheim; 14 Stimmen VG Rheinböllen; 3 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 27; Stimmberechtigte gesamt 584; Beteiligung in % 4,62); Eckenroth: 5 Stimmen VG Langenlonsheim; 0 Stimmen VG Rheinböllen; 2 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 7; Stimmberechtigte gesamt 180; Beteiligung in % 3,89); Roth: 0 Stimmen VG Langenlonsheim; 1 Stimme VG Rheinböllen; 18 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 19; Stimmberechtigte gesamt 221; Beteiligung in % 8,60); Schöneberg: 10 Stimmen VG Langenlonsheim; 7 Stimmen VG Rheinböllen; 4 Stimmen VG Rhein-Nahe; 76 Stimmen VG Rüdesheim - stand nur in Schöneberg zur Auswahl (Stimmen gesamt: 97; Stimmberechtigte gesamt 510; Beteiligung in % 19,02); Schweppenhausen: 25 Stimmen VG Langenlonsheim; 0 Stimmen VG Rheinböllen; 3 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 28; Stimmberechtigte gesamt 705; Beteiligung in % 3,97); Seibersbach: 7 Stimmen VG Langenlonsheim; 65 Stimmen VG Rheinböllen; 26 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 98; Stimmberechtigte gesamt 1 096; Beteiligung in % 8,94); Stromberg: 22 Stimmen VG Langenlonsheim; 45

Stimmen VG Rheinböllen; 105 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 172; Stimmberechtigte gesamt 2 706; Beteiligung in % 6,36); Waldlaubersheim: 13 Stimmen VG Langenlonsheim; 0 Stimmen VG Rheinböllen; 4 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 17; Stimmberechtigte gesamt 673; Beteiligung in % 2,53); Warmsroth: 2 Stimmen VG Langenlonsheim; 1 Stimme VG Rheinböllen; 34 Stimmen VG Rhein-Nahe (Stimmen gesamt: 37; Stimmberechtigte gesamt 351; Beteiligung in % 10,54).“

Gegenstand der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Stromberg am 31. August 2017 waren die Ergebnisse eines im Ministerium des Innern geführten Gespräches über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim auf freiwilliger Basis.

In der Sitzung am 26. Oktober 2017 hat sich der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Frage eines möglichen freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim befasst. Dabei sprachen sich die Vertreterinnen und Vertreter der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der WGS/WGP-Fraktion mehrheitlich für eine solche Fusion auf freiwilliger Basis aus. Der Rat beschloss, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform das freiwillige Gebietsänderungsverfahren mit dem Ziel einer Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim zum 1. Januar 2020 zu eröffnen. Ferner wurde deutlich gemacht, dass der Beschluss als Absichtserklärung gelte. Die Beschlussfassung erfolgte mit 18 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 14. Dezember 2018 sich für eine freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zum 1. Januar 2020 ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim über die freiwillige Fusion zugestimmt (zum Inhalt des Vereinbarungsentwurfs siehe Ausführungen zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Langenlonsheim vom 12. Dezember 2018). Gefasst worden ist der Beschluss mit 20 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen.

Dem Beschluss hat in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14. Dezember 2018 insbesondere Folgendes zugrunde gelegen:

Vorsitzende des Verbandsgemeinderates:

- Heute soll über die Zustimmung des Rates der Verbandsgemeinde Stromberg zu dem von Lenkungsgruppen ausgearbeiteten und mit dem Ministerium des Innern und für Sport abgestimmten Entwurf einer Vereinbarung über die Fusion mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim entschieden werden.
- Der Rat der Verbandsgemeinde Stromberg hat in der Sitzung am 26. Oktober 2017 beschlossen, das freiwillige Gebietsänderungsverfahren, das auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim abzielt, zu eröffnen.
- Ferner ist in dieser Sitzung dafür die Einrichtung einer Lenkungsgruppe beschlossen worden, Nach dem Beschluss sollen der Lenkungsgruppe die Bürgermeisterin und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Stromberg, die Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat Stromberg, die Stadtbürgermeisterin der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Waldlaubersheim angehören.
- Im Hinblick auf eine Gebietsänderung zum 1. Januar 2020 ist allen Beteiligten klar gewesen, dass alles daran gesetzt werden muss, für die Verbandsgemeinde Stromberg eine freiwillige Gebietsänderung zu erreichen. Das Ministerium des Innern und für Sport hat für die Verbandsgemeinde Stromberg eine Zwangsfusion mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen angekündigt, wenn ein Zusammenschluss auf freiwilliger Basis nicht zustande kommen wird.
- Im Laufe des Jahres ist immer wieder in den Sitzungen des Verbandsgemeinderates Stromberg über den Stand der Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und über die weiteren Gespräche zu diesem Thema informiert worden.
- Die insbesondere in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit erhobene Forderung, dass die Bürgerinnen und Bürger über den Inhalt des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vor einer Entscheidung des Verbandsgemeinderates Stromberg über die Zustimmung dazu zu informieren gewesen wären, wird nicht geteilt. In der Ausarbeitung des Entwurfs der Fusionsvereinbarung sind alle Fraktionen im Verbandsgemeinderat Stromberg eingebunden gewesen.
- Um die Formulierungen im Entwurf der Fusionsvereinbarung ist hart gerungen worden. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Keiner geht als Verlierer vom Platz.
- Der Name „Langenlonsheim-Stromberg“, den die neue Verbandsgemeinde führen wird, mag zunächst etwas sperrig daherkommen. Die Argumente, dass sich die beiden bisherigen Verbandsgemeinden und insbesondere auch deren beiden größten Ortsgemein-

den in dem Namen „Langenlonsheim-Stromberg“ wiederfinden werden, hat die Zustimmung zu diesem Namen erleichtert.

- Wegen des anvisierten Zeitpunktes des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg am 1. Januar 2020 beabsichtigt das Ministerium des Innern und für Sport den Landtagsfraktionen eine Regelung für ein Gesetzgebungsverfahren anzutragen, wonach am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im nächsten Jahr, das heißt am 26. Mai 2019, keine Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gewählt und die laufenden Wahlzeiten der Verbandsgemeinderäte Langenlonsheim und Stromberg bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.
- Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport werden der Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde und der Tag der eventuell notwendigen Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde von der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach festgesetzt. Im vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird der 22. März 2020 als Wahltag präferiert.
- Die Ausgangssituation war sehr schwierig. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim als größerer Partner wird Ende 2019 schuldenfrei sein. Dagegen hat die Verbandsgemeinde Stromberg Investitionskredite sowohl im Kernhaushalt als auch für das Schwimmbad. Niemand hat ernsthaft glauben können, dass die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Langenlonsheim die Kredite der Verbandsgemeinde Stromberg mit abbezahlen werden.
- Der nun gefundene Kompromiss, in der neuen Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren, bei einer Überprüfung nach fünf Jahren, jeweils eine Verbandsgemeindeumlage mit einem um 4 v. H. höheren Umlagesatz als von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim zu erheben, wird schon unmittelbar nach der Fusion der beiden Verbandsgemeinden die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg gegenüber der jetzigen Situation um eine Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 3 v. H. entlasten und eine Rückzahlung von Schulden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg ermöglichen. Zu diesem Kompromiss hat der Rat der Stadt Stromberg mit der Zusage, dass sie sich für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langen-

lonsheim und Stromberg, wie bisher, an den Betriebskosten und der Schuldentilgung für das Panoramabad beteiligen wird, entscheidend beigetragen. Dafür wird Frau Stadtbürgermeisterin der Stadt Stromberg Hering und dem Stadtrat Stromberg gedankt.

- Der Entwurf der Fusionsvereinbarung sieht vor, dass die Abwasserwerke der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg mit deren Zusammenschluss zwar zusammengeführt, aber seitens der neuen Verbandsgemeinde über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zusammenschluss in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg unterschiedliche Entgelte für die Abwasserbeseitigung erhoben werden. In dem Zeitraum von bis zu zehn Jahren soll eine Anpassung der Entgeltstrukturen für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erfolgen. Eine solche Vorgehensweise hat sich beispielsweise beim Übergang der Wasserversorgung und der Entgelt-erhebung dafür im Gebiet der Ortsgemeinde Bretzenheim auf den Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle bewährt.
- Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg ist sehr daran gelegen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von dieser „Verwaltungsreform“ möglichst wenig merken. In der Stadt Stromberg wird die neue Verbandsgemeinde ein Bürgerbüro XXL mit Standesamt vorhalten. Zwischen den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist besprochen worden, dass die Abwasserwerke und die Verwaltung der Schwimmbäder der neuen Verbandsgemeinde in deren Verwaltungsstelle in der Stadt Stromberg angesiedelt werden und die Tourist-Information in der Stadt Stromberg verbleiben sollen.
- Befürwortet wird, die Tourist-Information an den Marktplatz in der Stadt Stromberg zu verlegen. Hier könnten auch Verkaufsflächen für regionale Produkte entstehen und beispielsweise ein Café oder Ähnliches betrieben werden.
- Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird eine Übernahme durch die neue Verbandsgemeinde garantiert.
- In Personalversammlungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Prozess zur Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf dem Laufenden gehalten worden. Ihnen sind persönliche Gespräche angeboten worden. Teilweise haben derartige Gespräche schon stattgefunden. Schwierigkeiten bereitet die Situation, dass frei werdende Arbeitsplätze zum Teil nicht wiederbesetzt worden sind, unter anderem weil sich keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben finden lassen. Im Hinblick darauf wird die Zusammenarbeit der Verbandsgemeindeverwaltungen Langenlonsheim

und Stromberg in allen Bereichen bereits im nächsten Jahr vorangetrieben werden müssen.

- Das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene Personalbedarfskonzept für die neue Verbandsgemeinde liegt zwischenzeitlich vor und wird am 28. Januar 2019 in einer gemeinsamen Sitzung des Personalausschusses der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Stromberg und der Personalräte bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Langenlonsheim und Stromberg vorgestellt und beraten.
- Eine größere Verwaltungseinheit kann für die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Chance der Veränderung und der Neuorientierung bedeuten. Nachwuchsförderung, Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten werden sicher Schwerpunkte der zukünftigen Personalpolitik der neuen Verbandsgemeinde sein müssen.
- Die seitens des Landes in Aussicht gestellten finanziellen Unterstützungsleistungen sind sehr hilfreich gewesen. So hat das Land der neuen Verbandsgemeinde Entschuldungshilfen von 2 850 000 Euro zugesagt. Davon knüpfen eine Entschuldungshilfe von 500 000 Euro an den Übergang des Panoramabades vom Zweckverband Schwimmbad Stromberg, dessen Mitglieder die Verbandsgemeinde Stromberg und die Ortsgemeinde Stadt Stromberg gewesen sind, auf die Verbandsgemeinde und eine Entschuldungshilfe von 350 000 Euro an die Beteiligung der Verbandsgemeinde Stromberg an der Kooperation bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim, in die auch die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingebunden ist, an. Zu Beginn ist eine finanzielle Unterstützung des Landes in dieser Weise nicht absehbar gewesen.
- Der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 dem Entwurf einer Vereinbarung über eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Stromberg einstimmig zugestimmt. Die Redebeiträge der einzelnen Fraktionen im Verbandsgemeinderat Langenlonsheim zur Fusion und zum Entwurf der Fusionsvereinbarung machen Hoffnung auf eine gute gemeinsame Zukunft. Gedankt wird dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim als Vorsitzendem des Verbandsgemeinderates Langenlonsheim, denn dessen einstimmiger zustimmender Beschluss zu der Fusion und dem Entwurf einer Fusionsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Stromberg ist nur mit großer Überzeugungskraft zu erreichen gewesen.
- Nach der Zustimmung des Verbandsgemeinderates Stromberg zum vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über die Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und

Stromberg werden deren Bürgermeister und Bürgermeisterin diese im Rahmen eines gemeinsamen Neujahrsempfangs am 13. Januar 2019 in Langenlonsheim unterzeichnen.

- Im Anschluss wird die Fusionsvereinbarung dem Stadtrat Stromberg und allen Ortsgemeinderäten zur Beratung und zur Entscheidung über eine Zustimmung vorgelegt. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft, wenn ihr außer den Räten der beiden Verbandsgemeinden in jeder Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen.
- Der Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird im Landtag Rheinland-Pfalz voraussichtlich in zwei Beratungen behandelt. Das Ministerium des Innern und für Sport wird zu dem Gesetzentwurf vor dessen Zuleitung an die Landtagsfraktionen für ein Gesetzgebungsverfahren die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und ihre Ortsgemeinden beteiligen.

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Die CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat will keine Fusion.
- Viele Gespräche über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg sind in verschiedene Richtungen geführt worden.
- Nach dem neuen Gutachten des Landes zur Kreisreform wäre auch eine Fusion der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen möglich gewesen.
- Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist keine freiwillige, sondern eine erzwungene Fusion.
- Die Wirtschaftskraft der Verbandsgemeinde Stromberg ist nach wie vor sehr beachtlich.
- Die Erkenntnis hat reifen müssen, dass es keinen anderen Weg gibt als konstruktiv vorzugehen.
- Niemand hat erwarten dürfen, dass ein Wolkenkuckucksheim zu bilden gewesen wäre.
- Ein ausgewogener Entwurf einer Vereinbarung über eine Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist erstellt, teils erkämpft worden.
- Falsch ist, einen Blick nur aus der eigenen Richtung zu nehmen. Das künftige große Ganze hat in den Fokus gerückt werden müssen.
- Mit dem vorliegenden Entwurf der Fusionsvereinbarung können beide Seiten gut leben und in die Zukunft blicken.

- Beide Seiten sollten schon jetzt in die Zukunft denken und keine Fakten mehr schaffen - Stichwort Ausbau Rathaus Langenlonsheim. Über einen solchen Ausbau hat der Rat der neuen Verbandsgemeinde zu entscheiden. Dies sollte befolgt werden, da Raumkapazitäten für die Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Stromberg vorhanden sind.
- Zum ausgehandelten Entwurf der Fusionsvereinbarung wird gestanden. Der Fokus hat auf den einst gesetzten elf Punkten der CDU gelegen. Sie sind prinzipiell erfüllt worden. Dabei hat die Ausgestaltung der neuen Verbandsgemeinde definitiv eine größere Rolle als etwa der Name der neuen Verbandsgemeinde gespielt.
- Die Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde Stromberg zur Fusion ist mangelhaft gewesen. So hat die Verbandsgemeinde Langenlonsheim den Entwurf der Fusionsvereinbarung im Internet auf ihrer Homepage veröffentlicht. Dies hätte auch in der Verbandsgemeinde Stromberg erfolgen sollen.

Vorsitzende der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Die SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat hat sich von Beginn an im positiven Sinn mit dem Thema der Verwaltungsreform und einer Fusion auseinandergesetzt.
- Der demografische Wandel ist auch in der Verbandsgemeinde Stromberg nicht wegzudiskutieren. Die Verbandsgemeinde Stromberg hat rückläufige Einwohnerzahlen und das trotz ausreichender Wohnflächenreserven.
- Vorrangig ist die Kommunal- und Verwaltungsreform eine reine Organisationsaufgabe.
- Das Land hat die Verbandsgemeinde Stromberg frühzeitig auf den Weg geschickt, in größeren Einheiten zu denken und dafür Sorge zu tragen, dass die Verbandsgemeindestruktur auch zukünftig gut und leistungsfähig aufgestellt sein wird. Dies war richtig.
- Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird im Vergleich zu anderen Verbandsgemeinden eine kleine Verwaltungseinheit sein.
- Der Weg zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg sollte freiwillig sein. Dies war immer Ziel der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat.
- Im Ergebnis sollten beide an der Fusion beteiligte Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss gewinnen.
- Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg weisen Disparitäten auf.
- In den Fusionsgesprächen haben beide Verbandsgemeinden Kompromisse eingehen müssen.
- Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird eine sehr finanzstarke Verbandsgemeinde sein.

- In der neuen Verbandsgemeinde werden die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg schon von Beginn an finanziell entlastet. Dies trotz eines Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage, der gegenüber dem Umlagesatz der von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim erhobenen Verbandsgemeinde temporär um 4 vom Hundert höher sein wird.
- Bei der Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung gilt es innerhalb des Zehnjahreszeitraums ab der Fusion darauf zu achten, dass eine Entgeltsgerechtigkeit für alle Entgeltpflichtigen erreicht wird.
- Das insgesamt gute Ergebnis der Verhandlungen über eine Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und auch die Höhe der Entschuldungshilfe des Landes sind auch ein Verdienst der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg. Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg hat hier sehr viel Detailarbeit geleistet und immer mit Sachkunde und dem nötigen Fingerspitzengefühl die Verhandlungen geführt. Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung über eine Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und die Landesförderung sind nicht das Ergebnis einer monatelangen Verweigerungshaltung.
- Die SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat wird dem vorliegenden Entwurf der Fusionsvereinbarung zustimmen.
- Die Fusionsvereinbarung auf der Basis des vorliegenden Entwurfs wird als Rohbau für die neue Verbandsgemeinde gesehen. Der Innenausbau und die Außengestaltung werden Aufgaben aller Bürgerinnen und Bürger, der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sowie der politisch Verantwortlichen sein. Dies wird gut gelingen.
- Nicht begrüßt wird der nun favorisierte Zeitpunkt der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Schön wäre es gewesen, die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde im Herbst 2019 durchzuführen. So hätte die neue Verbandsgemeinde im Januar 2020 mit einem Verbandsgemeinderat starten können. In der Lenkungsgruppe sind Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde im Herbst 2019 leider überhaupt nicht mehrheitsfähig gewesen. Mithin befürwortet der vorliegende Entwurf der Fusionsvereinbarung den 22. März 2020 als Wahltag für diese Wahlen.

Vorsitzende der WGS/WGP-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Fusionen sind ein kontrovers diskutiertes und mit Emotionen beladenes Thema.

- Dieses Thema hat nun eine Zwischenetappe erreicht.
- Viel Energie ist von den Mitgliedern der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, die sich mit deren Zusammenschluss befasst haben, in der Vergangenheit in Verhandlungsstrategien und Gespräche investiert worden.
- Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, Beigeordnete der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim, Mitglieder der Fraktionen in den Verbandsgemeinderäten sowie die Stadtbürgermeisterin der Stadt Stromberg und Ortsbürgermeister anderer Ortsgemeinden aus den beiden Verbandsgemeinden gehören den Lenkungsgruppen an. Sie sind Repräsentanten und zugleich Multiplikatoren.
- Optionen bei den Verhandlungen über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sind nur eine freiwillige Fusion und eine Zwangsfusion gewesen. Eine freiwillige Fusion bedeutet, dass es finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes geben wird. Dagegen bedeutet eine Zwangsfusion ein Zusammenschluss ohne finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes.
  Das Land hat für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg Entschuldungshilfen von insgesamt 2 850 000 Euro zugesagt. Davon knüpfen eine Entschuldungshilfe von 500 000 Euro an den Übergang des Panoramabades nebst Verbindlichkeiten vom aufgelösten Zweckverband Schwimmbad Stromberg auf die Verbandsgemeinde und eine Entschuldungshilfe von 350 000 Euro an die Kooperation bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Rüdesheim, in die die Verbandsgemeinde Stromberg eingebunden ist, an. Ferner hat das Land finanzielle Unterstützungsleistungen in der Form von Projektförderungen im Kontext eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg signalisiert.
- Wenn das Thema von der CDU nicht jahrelang blockiert worden wäre, hätte es längst vom Tisch sein können.
- Erst mit dem Einzug der Wählergemeinschaft Stromberg e. V. und der Wählergruppe Pöttmann Schöneberg in den Verbandsgemeinderat Stromberg und ihrem in der Folge von ihnen und der SPD gestellten Antrag vom 11. Januar 2017 ist der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg die Möglichkeit eröffnet worden, endlich Gespräche mit Nachbarverbandsgemeinden über eine Fusion zu führen. Denkbare Positionen und Perspektiven haben durchgespielt werden können und sind angegangen worden.

- Während der Verhandlungsphase hat es allerdings nervenaufreibende Zwischentöne gegeben, wie „nicht liquidieren lassen“ und „Vergewaltigung und absoluter Zwang“.
- Immer hat zwischen Freiwilligkeit und Zwang gewählt werden können.
- Fusionen sind normale Vorgänge.
- Heute steht der Entwurf einer Vereinbarung über eine Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zur Abstimmung an, deren Umsetzung den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg finanzielle Entlastungen durch eine Senkung der Verbandsgemeindeumlage bringen wird. Die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg können sich freuen. Eine Senkung der Verbandsgemeindeumlage bedeutet für sie bares Geld.
- Viele aus der CDU haben am Zustandekommen der Verhandlungsergebnisse konstruktiv mitgewirkt. Dies ist anzuerkennen.
- In ihrer Sitzung am 21. November 2018 in Stromberg haben die Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg dem vorliegenden Entwurf einer Fusionsvereinbarung einstimmig zugestimmt.
- Die vorangegangenen Verhandlungen sind in angenehmer Gesprächsatmosphäre gelaufen. Die wenigen Momente eventueller Eskalationen sind gemeistert worden. Auch dies sind normale Vorgänge bei Verhandlungen. Alle Sachgebiete sind in den Verhandlungen akribisch durchgearbeitet worden, so etwa die Bereiche der Verwaltung, des Personals und der Finanzen.
- Gedankt wird den beiden Hauptverhandlungsführern, Frau Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg Denker und Herrn Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim Cyfka, die Nervenstärke bewiesen haben. Die büroleitenden Beamten der Verbandsgemeindeverwaltungen Stromberg und Langenlonsheim, Herr Demary und Herr Zuck, dürfen in dem Zusammenhang nicht vergessen werden.
- Die Wählergemeinschaft Stromberg e. V. und die Wählergruppe Pöttmann Schöneberg sind realistisch in die Verhandlungen über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gegangen. Sie betrachten die Verhandlungsergebnisse als einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiss, auf dem die Zukunft der neuen Verbandsgemeinde aufgebaut werden kann.
- Die Wählergemeinschaft Stromberg e. V. und die Wählergruppe Pöttmann Schöneberg wünschen sich, dass der vorliegende Entwurf der Fusionsvereinbarung die Zustimmung des Verbandsgemeinderates Stromberg und der Ortsgemeinderäte in der Verbandsge-

meinde Stromberg erfährt. Der Rat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat vor wenigen Tagen dem Entwurf der Fusionsvereinbarung zugestimmt.

- Die Wählergemeinschaft Stromberg e. V. und die Wählergruppe Pöttmann Schöneberg bitten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, die Ergebnisse anzunehmen und zukunftsorientiert umzusetzen.
- Für wen ist die Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg? Nicht für die Landesregierung, nicht für die Bürgermeister, sondern um die Voraussetzungen für Kosteneinsparungen und für eine auch zukünftig qualitativ hochwertige Verwaltungsarbeit zu schaffen.

Mitglied der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Eine persönliche Erklärung wird abgegeben.
- Erinnert wird daran, dass die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zunächst eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Stromberg abgelehnt haben.
- Bei der Kommunal- und Verwaltungsreform handelt es sich ausschließlich um eine Gebietsreform.
- Erst der im März 2020 gewählte Verbandsgemeinderat und die Verwaltungsspitze der neuen Verbandsgemeinde werden über das tatsächliche weitere Vorgehen entscheiden.
- In Anbetracht der seitens der Verbandsgemeinde Stromberg eingebrachten „Mitgift“ (unter anderem Tourismus, Hotels, Golfplatz) hätte die Verbandsgemeinde Langenlonsheim auf einen Disparitätenausgleich verzichten müssen.
- Hinsichtlich der finanziellen Unterschiede der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg im Bereich der Abwasserbeseitigung wird Klarstellungsbedarf zumindest im Landesgesetz über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden gesehen.
- Im Übrigen wird im vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg eine Zukunftsperspektive, beispielsweise die Reaktivierung der Hunsrückbahn, vermisst.
- Daher wird der vorliegende Entwurf der Vereinbarung abgelehnt.
- Verwiesen wird auch auf die schriftliche Stellungnahme der Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates Stromberg, Frau Bürgermeisterin Denker, an Herrn Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim Cyfka zu Finanzthemen vom 26. Juni 2018 sowie auf eine Sammlung von Zusagen und Versprechen des Landes zur Hunsrückbahn.

Weiteres Mitglied der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat:

- Den Ausführungen des Vorredners wird zugestimmt.
- Den vorliegenden Zahlen wird kein Glaube geschenkt.
- Eine dauerhafte Senkung der Verbandsgemeindeumlage für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg wird bezweifelt.
- Dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über eine Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg kann nicht zugestimmt werden.

Vorsitzende des Verbandsgemeinderates:

- Ganz herzlich wird Herrn Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim Cyfka für die vertrauensvolle Zusammenarbeit gedankt.
- Ein Dank gilt auch den Büroleitern der Verbandsgemeindeverwaltungen Langenlonsheim und Stromberg, Herrn Zuck und Herrn Demary, denen die Aufgabe der Fusionsbeauftragten zusätzlich übertragen worden ist.
- Gedankt wird auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltungen Langenlonsheim und Stromberg für die bisher geleisteten vorbereitenden Arbeiten.
- Ferner wird den Mitgliedern der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, die sich nichts geschenkt haben, gedankt.
- Zu ziehen bleibt ein positives Fazit, verbunden mit der Hoffnung, dass es bereits im Jahr 2019 zu einer Zusammenarbeit der Verbandsgemeindeverwaltungen Langenlonsheim und Stromberg kommt, die dann einen guten Übergang in die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg ermöglicht.

In der Sitzung am 13. März 2019 hat der Verbandsgemeinderat Stromberg dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Daxweiler hat in der Sitzung am 22. Februar 2017 den Bericht der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In seiner Sitzung am 26. Juni 2017 hat sich der Rat über das Ergebnis einer in der Ortsgemeinde Daxweiler durchgeführten Meinungsumfrage zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert.

Der Ortsgemeinderat Daxweiler hat in der Sitzung am 23. Januar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit elf Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Dörrebach hat sich in der Sitzung am 16. März 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Der Ortsgemeinderat Dörrebach hat in der Sitzung am 22. Januar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Eckenroth ist in der Sitzung am 14. Februar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Im Rat der Ortsgemeinde Roth ist die Kommunal- und Verwaltungsreform Gegenstand der Sitzung am 14. Februar 2017 gewesen. Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg hat über die Aktualitäten berichtet. Einigkeit bestand im Rat der Ortsgemeinde darin, dass eine Aufspaltung der Verbandsgemeinde Stromberg verhindert werden müsse.

In der Sitzung am 20. Juni 2017 hat der Ortsbürgermeister die Ergebnisse der zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Ortsgemeinde Roth durchgeführten Meinungsumfrage vorgestellt.

Gegenstand der Sitzung des Rates der Ortsgemeinde Roth am 26. September 2017 war erneut ein Bericht der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg über den Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Der Ortsbürgermeister betonte, dass die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe präferieren würden.

Seitens des Ortsgemeinderates Roth ist in der Sitzung am 29. Januar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt worden.

In der Sitzung am 18. März 2019 hat sich der Ortsgemeinderat Roth mit dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg befasst.

Der Rat der Ortsgemeinde Schöneberg hat in der Sitzung am 20. Dezember 2016 einen Sachstandsbericht der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg zur Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 23. Mai 2017 hat sich der Ortsgemeinderat Schöneberg erneut mit dem aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei wurde insbesondere die Durchführung einer Meinungsumfrage, mit der die Verwaltung ermitteln soll, welcher der drei möglichen Fusionspartnerin, die Verbandsgemeinde Langenlonsheim, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe oder die Verbandsgemeinde Rheinböllen von den Einwohnerinnen und Einwohnern favorisiert werde. Dabei beschloss der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen und einer Enthaltung, dass abweichend des Vorgehens in den übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg neben den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Rhein-Nahe und Langenlonsheim auch die Verbandsgemeinde Rüdesheim als mögliche Fusionspartnerin im Fragebogen aufgeführt werden solle. Als Begründung hierfür wurde seitens der Ratsmitglieder vor allem vorgetragen, die Verbandsgemeinde Rüdesheim habe signalisiert, eine Aufnahme der Ortsgemeinde Schöneberg in Betracht zu ziehen. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat mit zwei Ja-Stimmen bei zehn Enthaltungen beschlossen, dass das Abstimmungsverfahren auch per Email möglich sein soll.

Der Ortsgemeinderat Schöneberg hat in der Sitzung am 12. Februar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit elf Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Schweppenhausen hat in der Sitzung am 14. Februar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Im Ortsgemeinderat Seibersbach ist das Ergebnis der in der Verbandsgemeinde Stromberg zur Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführten Meinungsumfrage in der Sitzung am 24. Juli 2017 thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Seibersbach hat in der Sitzung am 4. Februar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit zwölf Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Stadt Stromberg hat sich in der Sitzung am 21. Februar 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei haben die Ortsgemeinderatsmitglieder auf Antrag der CDU-Fraktion mit 16 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen die Durchführung einer Meinungsumfrage zum Thema Kommunalreform beschlossen. Außerdem soll eine Einwohnerversammlung zur Frage einer möglichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg abgehalten werden.

In der Sitzung am 27. Juni 2017 haben die Stadtratsmitglieder einen Bericht über die zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Stromberg durchgeführten Meinungsumfrage zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat Stromberg hat in der Sitzung am 15. Januar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit 17 Ja-Stimmen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Waldlaubersheim ist in der Sitzung am 28. Januar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit zehn Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Im Rat der Ortsgemeinde Warmsroth ist die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 23. November 2016 thematisiert worden. Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg hat über Aktualitäten berichtet.

Der Ortsgemeinderat Warmsroth hat in der Sitzung am 21. Januar 2019 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden mit acht Ja-Stimmen zugestimmt.

Demzufolge haben die Räte der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Stromberg, der Stadt Stromberg und ihrer anderen Ortsgemeinden einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Damit wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 4 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat sich in der Sitzung am 29. März 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Die Ratsmitglieder haben sich über eine

gemeinsame Sitzung der Ältestenräte der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe, in der es um einen Zusammenschluss beider Verbandsgemeinden ging, näher informiert. Gegenüber dem Willen der Ältestenräte, Gespräche über einen Zusammenschluss ergebnisoffen zu führen, zeigte sich der Verbandsgemeinderat aufgeschlossen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben sich in den Ratssitzungen und in Einwohnerversammlungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform und dabei auch über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg einschließlich ihres Zusammenschlusses informieren können.

Darüber hinaus ist in den Medien (beispielsweise Tageszeitungen, Amtsblätter und Internet [www.langenlonsheim.de und www.stromberg.de) darüber näher berichtet worden.

Ferner hat es im Mai 2017 in der Verbandsgemeinde Stromberg in deren Amtsblatt eine Meinungsumfrage zur Fusion gegeben.

In der Verbandsgemeinde Langenlonsheim bildet die naturräumliche Untereinheit „Kreuznacher Lößhügelland“ über einem Sockel aus roten Kreuznacher Schichten die zentralen Bereiche des Naturraumes.

Im Süden nimmt das „Innere Kreuznacher Lößhügelland“ wesentliche Teile der Verbandsgemeinde ein. Die Hauptterrasse der Nahe und ihrer Zuflüsse ist als allmählich ansteigendes Hügelland, das durch fächerförmig verlaufende, asymmetrische Täler in Riedel gegliedert wird, ausgebildet.

Auf den Kuppen und Höhen der Riedel herrschen flache Schotterböden vor.

Im Norden und Westen des Verbandsgemeindegebietes schließt sich das „Äußere Kreuznacher Lößhügelland“ an; hier wird mit dem stärkeren Anstieg der Riedel gegen den Gebirgsfuß die Lößdecke dünner.

Nördlich von Rümmelsheim grenzt der „Horetriegel“ als tieferliegende Fortsetzung der Soonwaldausläufer an.

Der Naturraum „Soonwaldvorstufe“ („Seesbach-Spabrücker Hochfläche“) liegt am westlichen Rand der Verbandsgemeinde und bildet den Übergang vom Nordpfälzer Bergland und Oberrheinischen Tiefland zum nördlich angrenzenden Rheinischen Schiefergebirge.

Die „Untere Naheebene“ steht als weitgespannte Terrasse im engen Bezug zur Rheinebene.

Die Schotterebene der „Naheniederung“ wird vom entkalkten Schwemmlöß mit starker Flugsandbeimischung überlagert.

Die Nahe fließt am westlichen Rand der Niederung dicht an der Terrassenkante zum Kreuznacher Lößhügelland.

Sie ist als Gewässer I. Ordnung das bedeutendste Fließgewässer der Region.

Das von Süden nach Norden verlaufende Untere Nahetal mündet bei Bingen in den Rhein.

Alle Gewässer zweiter Ordnung, wie der Guldenbach, und dritter Ordnung der Verbandsgemeinde entwässern in die Nahe. Als größter Bach mündet der Guldenbach in einem relativ breiten Talraum südlich von Langenlonsheim in die Nahe. Hahnenbach, Steyerbach und Jungfernfloß sind Seitenbäche des Guldenbaches.

Der Trollbach entwässert den Norden der Verbandsgemeinde.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ist am 31. Dezember 2017 zu Anteilen von

58,8 %	auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 39,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2017]),
16,3 %	auf Waldflächen (Anteil von 44,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
1,5 %	auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

20,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

2,6 % auf sonstige Flächen (Anteil von 2,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach überschreitet in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim der Anteil der Landwirtschaftsflächen deutlich den Anteil der Waldflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim überschreitet auch den Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse merklich. In der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ist der Anteil der Waldflächen wesentlich kleiner als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ist nennenswert größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Langenlonsheim grenzen im selben Landkreis die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinden Stromberg und Rüdesheim und im Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen unmittelbar an.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe erstreckt sich naturräumlich über das Mittelrheingebiet und den Hunsrück. Der südöstliche Randbereich ist Teil des Nördlichen Oberrheintieflandes.

Die steilen Einschnitte des Rheintales und seiner Seitentäler werden zur Haupteinheit des Oberen Mittelrheintales, einem Landschaftsraum des Mittelrheingebietes, gerechnet. Der Rheindurchbruch bietet einen geologischen Querschnitt durch das südwest-nordost streichende Schiefergebirge, bestehend aus widerständigen Quarziten, Grauwacken, Sandsteinen und weicheren Schiefern. Durch die eng stehenden zum Teil felsigen Wände fehlt dem Tal ein durchlaufender Boden. Die Hangrücken sind gesteinsbedingt in Rippen, Furchen und Hangkerben gegliedert. Ein ehemaliges Obertal (jetzt Verebnung Winzberg-

Henschhausen) begleitet scharfkantig abgetrennt die steilen Hänge des Tales und wird durch Bäche seinerseits in eine Flur gestufter Terrassen zerschnitten.

Der Hunsrück als Teil des Schiefergebirges, zu dem der flächenmäßig größte Teil der Verbandsgemeinde gehört, gliedert sich in den Rheinhunsrück, dessen südöstliche Untereinheit das Mittelrheintal mit der Hochfläche als bewaldete Abdachung verbindet. Es ist durch kurze, steile Täler in eine 400 bis 450 m ü. NN liegende hohe Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst.

Die Hunsrückhochfläche liegt auf 400 bis 550 m ü. NN Höhe. Ihre Untereinheit „Innere Hunsrückhochfläche“ tangiert das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe nur im Westen und ist flachwellig gestaltet.

Die Simmerner Mulde ist eine sanfte Einsenkung in die Hunsrückhochfläche mit vielen Quellmulden und grünlandreichen feuchten Standorten. Die Untereinheit „Obere Simmerner Mulde“ liegt auf einer Höhe von 350 bis 470 m ü. NN nordöstlich von Simmern. Den Untergrund der Mulde bilden unterdevonische Ton- und Bänderschiefer (Hunsrückschiefer) mit meist tiefgründigen, tonig-schluffigen Lehmdecken. Wie die Hunsrückhochfläche nimmt die Simmerner Mulde nur einen geringen Flächenanteil des Verbandsgemeindegebiets ein.

Der Soonwald ist die vierte Haupteinheit des Hunsrücks. Seine morphologisch widerstandsfähigen Quarzithärtlinge ließen den über 600 m ü. NN hohen Gebirgsrücken entstehen.

Die Untereinheit des Binger Waldes nimmt den größten Flächenanteil der Verbandsgemeinde ein und überragt die Hunsrückhochfläche und den Rheinhunsrück um 250 m. Auf einer Entfernung von nur zwei Kilometern fällt der Binger Wald extrem steil um 240 m zum Rhein hin in östliche Richtung ab.

Die südöstlichen gelegenen Naturräume der Verbandsgemeinde werden zum Unteren Nahehügelland, einer Haupteinheit des Nördlichen Oberrheintieflandes, gerechnet. Ein allmählicher Anstieg nach Nord-Westen leitet zum hoch gelegenen Binger Wald über.

Das südliche Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gehört zum Unteren Nahehügelland. Es unterscheidet sich vom Mittelrheintal durch die zumindest in Teilbereichen verbreiteten basen- und carbonathaltigen Böden.

In der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gibt es mit dem Rhein und der Nahe Gewässer erster Ordnung. Alle kleineren Gewässer, im Gebiet der Verbandsgemeinde gibt es über 50, zählen zu den Gewässern dritter Ordnung.

Folgende Gewässer münden im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in den Rhein: Burbach, Leimbach, Münzbach, Bächelbach, Bombach, Winzbach, Nahe, Heimbach, Erschbach, Gailsbach, Trechtingshauser Bach, Morgenbach, Poßbach, Kreuzbach und Mühlbach.

In die Nahe münden im Gebiet der Ortsgemeinde Bad Münster-Sarmsheim der Krebsbach, der Hummelbach und der Mühlgraben.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist am 31. Dezember 2017 zu Anteilen von

23,1 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 39,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2017]),

57,3 % auf Waldflächen (Anteil von 44,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

3,3 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

11,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

4,9 % auf sonstige Flächen (Anteil von 2,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach unterschreitet in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe der Anteil der Landwirtschaftsflächen deutlich den Anteil der Waldflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen

in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist deutlich kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe merklich größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe nur etwas kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe grenzen im selben Landkreis die große kreisangehörige Stadt Bingen, im Landkreis Bad Kreuznach die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim, im Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel sowie im Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinde Loreley unmittelbar an.

Zudem liegt die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe an der rheinland-pfälzischen-hessischen Landesgrenze.

Im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage passen die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim in gleicher Weise wie die Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe zusammen. Sowohl die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim als auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe haben jeweils ein größeres Teilgebiet in der Flusstallage (Nahe beziehungsweise Rhein) und ein größeres Teilgebiet in der Höhenlage. Demzufolge wird bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet.

Bei den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	22 684	24 469
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2017	22 908	24 296
Fläche in Quadratkilometern	129,02	194,23
Zahl der Ortsgemeinden	17	20

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe jeweils sehr gut (fünf Punkte) bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2017 werden die beiden Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 16 162 EW (2 408 107 EW in 149 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungs-

reform die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe jeweils sehr gut (fünf Punkte) bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 eine Fläche von 115,59 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ändert sich dadurch nichts.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe liegt jeweils etwas über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2017). Im Vergleich zu einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 drei Ortsgemeinden mehr und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 zwei Ortsgemeinden mehr umfasst. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 um sechs Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 um fünf Ortsgemeinden höher als die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden.

Daraus resultierend wird, was die Zahlen der Ortsgemeinden anbelangt, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und

Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Stromberg	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2013	9 248	13 455	14 965
Einwohnerzahl 2025	9 096	13 738	14 627
Veränderung gegenüber 2013	-152 (-1,64 %)	-283 (-2,10 %)	-338 (-2,26 %)
Einwohnerzahl 2013	9 248	13 455	14 965
Einwohnerzahl 2035	8 711	13 476	14 046
Veränderung gegenüber 2013	-537 (-5,81 %)	+21 (+0,16 %)	-919 (-6,14 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	9 311	13 597	14 985
Einwohnerzahl 2025	9 096	13 738	14 627
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017	-215 (-2,31 %)	+141 (-1,04 %)	-358 (-2,39 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	9 311	13 597	14 985
Einwohnerzahl 2035	8 711	13 476	14 046
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017	-600 (-6,44 %)	-121 (-0,89 %)	-939 (-6,27 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2013	22 703	24 213
Einwohnerzahl 2025	22 834	23 723
Veränderung gegenüber 2013	+131 (+0,58 %)	-490 (-2,02 %)
Einwohnerzahl 2013	22 703	24 213
Einwohnerzahl 2035	22 187	22 757
Veränderung gegenüber 2013	-516 (-2,27 %)	-1 456 (-6,01 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	22 908	24 296
Einwohnerzahl 2025	22 834	23 723
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017	-74 (-0,32 %)	-573 (-2,36 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2017	22 908	24 296
Einwohnerzahl 2035	22 187	22 757
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2017	-721 (-3,15 %)	-1 539 (-6,33 %)

Danach werden, ausgehend von den Einwohnerzahlen im Jahr 2013, in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und wesentlich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 189 EW zum Stichtag des 1. Juli 2014 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 14 473 EW im Jahr 2025 und von 13 883 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 21 710 EW im Jahr 2025 und bei 20 825 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe jeweils die bestmögliche Bewertung.

Bei der demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Grundzentren in monozentralen Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörigen Nahbereiche dar.

Zentrale Orte sind
- in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim die Ortsgemeinde Langenlonsheim (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Stromberg die Ortsgemeinde Stadt Stromberg (Grundzentrum) sowie
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Ortsgemeinde Stadt Bacharach (Grundzentrum).

Bei der Ortsgemeinde Langenlonsheim und den Städten Bacharach und Stromberg handelt es sich um Grundzentren in monozentralen Nahbereichen. Der Nahbereich Langenlonsheim ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Für das Grundzentrum Stromberg bildet das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg den Nahbereich. Der Nahbereich des Grundzentrums Bacharach erstreckt sich auf die Gebiete der Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Die Gebiete der drei übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, das heißt der Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim und Weiler bei Bingen, sind dem Nahbereich Bingen angehörig.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg liegen im monozentralen Mittelbereich Bad Kreuznach mit dem Mittelzentrum Bad Kreuznach. Dem Mittelbereich Bad Kreuznach sind darüber hinaus die Gebiete der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach, der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, der Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Verbandsgemeinde Wöllstein zugeordnet. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gehört dem monozentralen Mittelbereich Bingen mit dem Mittelzentrum Bingen an. Dem Mittelzentrum Bingen obliegen auch die grundzentralen Funktionen für den Nahbereich, der das Gebiet der Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim und Weiler bei Bingen umfasst. In den Mittelbereich Bingen sind ebenfalls die Gebiete der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein und der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen eingebunden.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Langenlonsheim, Stromberg und Rhein-Nahe sind Teile des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Stadt Mainz.

Demnach lässt sich der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim innerhalb desselben Mittelbereichs umsetzen. Dagegen können die Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe nicht innerhalb desselben Mittelbereichs zusammengeschlossen werden.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe sind innerhalb desselben Regionalbereichs möglich.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg wird von der Bundesautobahn 61 durchquert. Im Verbandsgemeindegebiet gibt es drei Autobahnanschlussstellen, nämlich die Autobahnanschlussstellen Rheinböllen, Stromberg und Waldlaubersheim. Des Weiteren verlaufen im Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg als klassifizierte Straßen die Bundesstraße B 50, die Landesstraßen L 214, L 224, L 236, L 240 und L 242 sowie die Kreis-

straßen K 29, K 32, K 33, K 36, K 37, K 38, K 41, K 44, K 45, K 68 und K 96.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg verläuft die Eisenbahnstrecke der Hunsrückquerbahn (Langenlonsheim - Hermeskeil). Auf ihr wird derzeit kein Personenverkehr und kein Güterverkehr durchgeführt.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg haben Anschlüsse an folgende ÖPNV-Buslinien:

- Bingen - Stromberg - Rheinböllen - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Roth, Stadt Stromberg und Warmsroth),
- Bingen - Münster-Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Waldlaubersheim),
- Stadt Stromberg - Dörrebach - Seibersbach - Daxweiler - Warmsroth - Stromberg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Daxweiler, Dörrebach, Seibersbach und Warmsroth),
- Bad Kreuznach - Langenlonsheim - Stromberg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Schweppenhausen und Stadt Stromberg),
- Bad Kreuznach - Wallhausen - Münchwald (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Eckenroth, Schöneberg und Schweppenhausen),
- Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Daxweiler, Dörrebach, Eckenroth, Roth, Schöneberg, Schweppenhausen, Seibersbach, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim und Warmsroth),
- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Stromberg),
- Kastellaun - Beltheim - Niedert - Emmelshausen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Roth),
- Kastellaun - Beltheim - Eveshausen/Emmelshausen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Roth),
- Thörlingen - Gödenroth - Simmern (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Roth) und
- Rheinböllen - Dichtelbach - Erbach - Rheinböllen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Daxweiler).

Ergänzt wird das Fahrplanangebot durch einen Bürgerbus der Verbandsgemeinde Stromberg.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim verläuft ebenfalls die Bundesautobahn 61. Sie hat im Verbandsgemeindegebiet eine Autobahnanschlussstelle, die Autobahnanschlussstelle Dorsheim. Des Weiteren führen durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim als klassifizierte Straßen die Bundesstraße B 48, die Landesstraßen L 236, L 242 und L 243 sowie die Kreisstraßen K 41, K 43, K 47, K 48 und K 49.

Ferner quert die Eisenbahnstrecke der Nahetalbahn (Bingen [Rhein] Hauptbahnhof - Saarbrücken [Hauptbahnhof]) das Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Bahnhaltepunkte in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim gibt es in Bretzenheim und Langenlonsheim.

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim wird über folgende ÖPNV-Buslinien erschlossen:

- Bingen - Münster-Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dorsheim, Langenlonsheim und Rümmelsheim),
- Bad Kreuznach - Langenlonsheim - Stromberg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Guldental, Langenlonsheim und Windesheim),
- Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dorsheim, Langenlonsheim, Rümmelsheim und Windesheim).

Das Fahrplanangebot wird durch einen Bürgerbus der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ergänzt, der die Ortsgemeinden Bretzenheim, Dorsheim, Guldental, Langenlonsheim, Laubenheim, Rümmelsheim und Windesheim anfährt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe verlaufen als klassifizierte Straßen die Bundesautobahn A 61, die Bundesstraßen B 9 und B 48, die Landesstraßen L 214 und L 224 sowie die Kreisstraßen K 1, K 5, K 21, K 22, K 24, K 25, K 27, K 28, K 29, K 30, K 52 und K 87.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe führen die Eisenbahnstrecke Köln

Messe Deutz - Mainz Hauptbahnhof (linke Rheinstrecke) und die Eisenbahnstrecke Bingen Rhein Hauptbahnhof - Saarbrücken Hauptbahnhof (Nahetalstrecke). Im Verbandsgemeindegebiet sind Bahnhaltepunkte in Bacharach, Niederheimbach und Trechtingshausen sowie in Münster-Sarmsheim.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe wird über folgende ÖPNV-Buslinien erschlossen:

- Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldalgesheim und Weiler),
- Bingen - Münster-Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim und Waldalgesheim),
- Bingen - Gensingen - Bad Kreuznach (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim),
- Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim und Weiler),
- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldalgesheim und Weiler),
- Niederheimbach - Oberheimbach - Niederheimbach - Manubach - Bacharach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen) und
- Bacharach - Winzberg - Steeg - Breitscheid - Henschhausen - Bacharach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach und Oberdiebach).

Das Fahrplanangebot wird durch einen Bürgerbus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ergänzt. Er fährt die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach, Niederheimbach, Oberheimbach und Trechtingshausen an.

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die direkten Schienenverbindungen und die direkten Buslinienverbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und den Verbands-

gemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Bundesautobahn 61, Landesstraße L 236 Landesstraße L 242 Kreisstraße K 41 Bingen - Münster - Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim Bad Kreuznach - Langenlonsheim - Stromberg Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler
Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe	Bundesautobahn A 61; Landesstraße L 214 und Landesstraße L 224; Kreisstraße K 29 (KH)/Kreisstraße K 31 (MZ), Kreisstraße K 36 (KH)/Kreisstraße K 29 (MZ), Kreisstraße K 38 (KH)/Kreisstraße K 5 (MZ), Kreisstraße K 41 (KH)/Kreisstraße K 30 (MZ) Kreisstraße K 44 (KH)/Kreisstraße K 30 (MZ) und Kreisstraße K 96 (KH)/Kreisstraße 48 (MZ); Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern Bingen - Münster - Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler Emmelshausen - Simmern - Bingen

Im Hinblick auf die Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Verbindungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bewertet.

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2016 hat es
in der Verbandsgemeinde Stromberg

140 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim und
83 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,

587 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und
125 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Langenlosnheim und
120 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2016
- in der Verbandsgemeinde Stromberg 3 517 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim 5 143 und
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe 5 582 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2016 haben
- 2 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Stromberg,
- 4 388 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und
- 1 280 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2016 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Langenlonsheim: 140 Auspendlerinnen und Auspendler Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in die Verbandsgemeinde Stromberg: 125 Einpendlerinnen und Einpendler Insgesamt 265 Pendlerinnen und Pendler Insgesamt 6 488 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim Pendleranteil von 4,1 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim
Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe	Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Stromberg in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe: 83 Auspendlerinnen und Auspendler Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in die Verbandsgemeinde Stromberg: 120 Einpendlerinnen und Einpendler Insgesamt 203 Pendlerinnen und Pendler Insgesamt 3 380 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe Pendleranteil von 6,0 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim

Zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe etwas stärkere Pendlerverflechtungen als zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim vorhanden.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim schlecht (ein Punkt) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe relativ schlecht (zwei Punkte) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Stromberg sind nicht ersichtlich.

Zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Langenlonsheim und der Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein bestehen die folgenden Entfernungen:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und in der Ortsgemeinde Langenlonsheim	14,1	13
Relation zwischen den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein	14,7	19

Danach ist die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Langenlonsheim etwas kürzer als die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und der Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe jeweils gut (vier Punkte) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Langenlonsheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein gibt es die folgenden durchschnittlichen Entfernungen:

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Stromberg	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Langenlonsheim		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Daxweiler	4,7	7	17,9	19	13,6	16
Dörrebach	4,5	8	17,2	23	15,6	22
Eckenroth	5,9	10	12,1	16	12,6	18
Roth	3	8	13	18	9,2	13
Schöneberg	6,2	10	13,9	17	14,4	19
Schweppenhausen	3,6	7	10	13	10,5	15
Seibersbach	5,9	9	18,6	24	17,1	23
Stromberg, Stadt	0	0	14,9	17	11,0	14
Waldlaubersheim	7,0	9	8,9	15	8,5	13
Warmsroth	3,1	6	14,5	16	10,3	14
Durchschnittswert	4,4	7	14,1	18	12,3	17

Die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Langenlonsheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein sind jeweils größer als zwischen ihnen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Langenlonsheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei Behörden vermeiden können.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Verwaltungen der Verbandsgemeinden werden im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und Verbandsgemeindeverwaltungen von Nachbarverbandsgemeinden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ebenfalls jeweils gut (vier Punkte) bewertet.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe, in den Landkreisen Bad Kreuznach und Mainz-Bingen, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbandsgemeinde Stromberg	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	2 187	4 323	1 270
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	23,7	31,9	8,5
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	1,3 %	1,8 %	3,2 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftig-	30,9 %	26,3 %	19,2 %

ten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune			
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	67,4 %	71,9 %	77,6 %

	Landkreis Mainz-Bingen	Landkreis Bad Kreuznach	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort	52 209	50 578	811 563	1 345 268
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort pro 100 EW	25,5	32,3	27,2	33,5
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort	2,0 %	0,9 %	keine Angabe vorhanden	1,0 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort	35,7 %	30,2 %	keine Angabe vorhanden	31,4 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort	62,3 %	69,0 %	keine Angabe vorhanden	67,6 %

2014 sind

- in der Verbandsgemeinde Stromberg acht Betriebe (0,09 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zwei Betriebe (0,01 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim sieben Betriebe (0,05 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist deutlich höher als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und nennenswert geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Dabei besteht zwischen den Werten für die Verbandsgemeinde Stromberg und die Verbandsgemeinde

Rhein-Nahe eine wesentlich größere Differenz als zwischen den Werten für die Verbandsgemeinde Stromberg und die Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner unterschreitet die einschlägigen Werte für die Landkreise Bad Kreuznach und Mainz-Bingen, die Landkreise in Rheinland-Pfalz sowie das gesamte Land. Insoweit sind der Unterschied zwischen den Werten für die Verbandsgemeinde Stromberg und den Landkreis Mainz-Bingen am kleinsten und der Unterschied zwischen den Werten für die Verbandsgemeinde Stromberg und für das gesamte Land Rheinland-Pfalz am größten.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg entspricht ungefähr dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim und ist etwas kleiner als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Des Weiteren ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Stromberg etwas kleiner als der einschlägige Wert für den Landkreis Mainz-Bingen sowie geringfügig größer als die einschlägigen Werte für den Landkreis Bad Kreuznach sowie für das gesamte Land.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg ist höher als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe. Dabei besteht zu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ein deutlich größerer Unterschied als zu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg entspricht ungefähr den einschlägigen Werten für den Landkreis Bad Kreuznach und für das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Gegenüber dem einschlägigen Wert für den Landkreis Mainz-Bingen ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg merklich geringer.

Kleiner ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg im Vergleich zu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe. Dabei

gibt es zwischen den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinde Stromberg und die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe einen größeren Unterschied als zwischen den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinde Stromberg und die Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Stromberg ist gegenüber dem einschlägigen Wert für den Landkreis Bad Kreuznach etwas geringer und gegenüber dem einschlägigen Wert für das gesamte Land minimal geringer. Der Wert für die Verbandsgemeinde Stromberg überschreitet den einschlägigen Wert für den Landkreis Mainz-Bingen nennenswert.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Stromberg ist ebenso wie die Zahlen solcher Betriebe in den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe relativ gering. In der Verbandsgemeinde Stromberg gibt es etwas mehr solcher Betriebe als in den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe. Die Zahlen der Betriebe in den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim unterscheiden sich weniger als die Zahlen der Betriebe in den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden: Grundsteuer A (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Grundsteuer B (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Gewerbesteuer (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz], Gewerbesteuerumlage, Nettosteuerkraft [Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage]); Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer; Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG); gemeindliche Steuerkraft insgesamt (Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Ge-

werbesteuerumlage); gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner (Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl); Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde (Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden). Im Zeitraum von 2008 bis 2017 haben die Verbandsgemeinde Stromberg eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 831 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-22 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-2,58 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Verbandsgemeinde Langenlonsheim eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 958 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+105 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+12,31 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 747 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-106 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-22,03 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 906 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+53 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+6,21 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 779 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-74 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-8,68 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) aufgewiesen. An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ab.

Zum 31. Dezember 2015 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusam-

menschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands-gemeinde Stromberg	Verbands-gemeinde Rhein-Nahe	Verbands-gemeinde Langenlonsheim
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	382	313	49
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+62 (+19,38 %)	-7 (-2,19 %)	-271 (-84,69 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	571	985	76
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-276 (-32,59 %)	+138 (+16,29 %)	-771 (-91,03 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsge-	171	60	0

	Verbands-gemeinde Stromberg	Verbands-gemeinde Rhein-Nahe	Verbands-gemeinde Langenlonsheim
meinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW			
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	588	588	588
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-417 (-70,92 %)	-528 (-89,80 %)	-588 (-100 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	259	616	24
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926	926
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-667 (-72,03 %)	-310 (-33,48 %)	-902 (-97,41 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	677	1 040	975
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten	1 172	1 172	1 172

	Verbands-gemeinde Stromberg	Verbands-gemeinde Rhein-Nahe	Verbands-gemeinde Langenlonsheim
Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW			
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-495 (-42,24 %)	-132 (-11,26 %)	-197 (-16,81 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	677	1 040	975
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235	1 235
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-558 (-45,18 %)	-195 (-15,79 %)	-260 (-21,05 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	185	339
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten	320	320

	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Rhein-Nahe
am 31. Dezember 2015 in Euro je EW		
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-135 (-42,19 %)	+19 (+5,94 %)
Schulden der Ver-bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern-haushalte) aus Investi-tionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	278	826
Durchschnittliche Schulden einer rhein-land-pfälzischen Ver-bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern-haushalte) aus Investi-tionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-569 (-67,18 %)	-21 (-2,48 %)
Kredite zur Liquiditäts-sicherung der Ver-bandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegen-über der Verbandsge-meinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	70	103
Durchschnittliche Kredi-te zur Liquiditätssiche-rung einer rheinland-pfälzischen Verbands-gemeinde (ohne Ver-bindlichkeiten der Ortsgemeinden gegen-über der Verbandsge-meinde) am 31. Dezember 2015	588	588

	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Rhein-Nahe
in Euro je EW		
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-518 (-88,10 %)	-485 (-82,48 %)
Kredite zur Liquiditäts-sicherung und Verbind-lichkeiten der Ortsge-meinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	120	479
Durchschnittliche Kredi-te zur Liquiditätssiche-rung und Verbindlich-keiten der Ortsgemein-den gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-806 (-87,04 %)	-447 (-48,27 %)
Schulden der Ver-bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	854	901
Durchschnittliche Schulden einer rhein-land-pfälzischen Ver-bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 172	1 172
Abweichung vom	-318	-271

	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Stromberg und Rhein-Nahe
Durchschnittswert in Euro je EW	(-27,13 %)	(-23,12 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	854	901
Durchschnittliche Schulden einer rhein-land-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-381 (-30,85 %)	-334 (-27,04 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach wird

- bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt,
- bei den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten,

- bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber),
- bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber,
- bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen und
- bei den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen

jeweils die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe nimmt die folgende Kommune am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro (Ausweis in Klammern = nachrichtliche Angabe)
Verbandsgemeinde Stromberg			
Ortsgemeinde Roth	119 357	93 409	44 630

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Stromberg oder einer ihrer Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Langenlonsheim oder einer ihrer Ortsgemeinden oder der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe oder einer ihrer Ortsgemeinden werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation bei der Abwasserbeseitigung im Rahmen des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Guldenbachtal“
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Langenlonsheim, Rhein-Nahe und Stromberg;
  der Zweckverband hat im Wesentlichen zur Aufgabe, für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallenden und aus den ein-

zelnen Ortsnetzen der Verbandsmitglieder übernommenen Abwassers Sorge zu tragen; ferner obliegt es dem Zweckverband, gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen, wie etwa Verbindungssammler, Kläranlagen und Regenrückhaltebecken, zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten sowie zu erneuern);

- Kooperation bei der Wasserversorgung im Rahmen des Zweckverbandes „Wasserversorgung Trollmühle“
  (Kooperationspartner sind die Stadt Bingen sowie die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe, Langenlonsheim, Rüdesheim und Stromberg;
  der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen) und
- Kooperation im Rahmen des Zweckverbandes „Walderholungsverband Rhein-Nahe“
  (Kooperationspartner sind die Städte Bacharach, Bingen, Ingelheim und Stromberg sowie die Ortsgemeinden Breitscheid, Daxweiler, Dichtelbach, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberheimbach, Oberdiebach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Warmsroth und Weiler;
  der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, den Binger Wald als Naherholungsgebiet zu erschließen und weiter zu entwickeln).

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe gleich bewertet.

In den Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2016 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016
Verbandsgemeinde Stromberg	
römisch-katholisch	3 823 EW

evangelisch	2 703 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	2 871 EW
Verbandsgemeinde Langenlonsheim	
römisch-katholisch	5 336 EW
evangelisch	4 438 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	3 875 EW
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	
römisch-katholisch	6 843 EW
evangelisch	3 981 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	4 225 EW

In den Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe gehören jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an.

Demzufolge passen die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und die Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe gleich gut zueinander.

Mithin erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe die gleiche Bewertung.

Die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einem Bistum, einem Dekanat, einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei ist ein Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden.

Wie folgt sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

	Bistum	Dekanat	Pfarreien-gemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde Stromberg				
Ortsgemeinden				
Daxweiler	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	Maria Geburt, Daxweiler
Dörrebach	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	Maria Himmelfahrt, Dörrebach, und St. Josef, Seibersbach
Eckenroth	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Marien, Windesheim
Roth	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	St. Jakobus der Ältere, Stromberg
Schöneberg	Trier	Bad Kreuznach	Braunweiler, Schöneberg, Spabrücken und Wallhausen, Spabrücken	Kreuzauffindung, Schöneberg
Schweppenhausen	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Marien, Windesheim
Seibersbach	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	Maria Himmelfahrt, Dörrebach, und St. Josef, Seibersbach
Stadt Stromberg	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	St. Jakobus der Ältere, Stromberg

Waldlaubersheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Marien, Windesheim
Warmsroth	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	St. Jakobus der Ältere, Stromberg
Verbandsgemeinde Langenlonsheim				
Ortsgemeinden				
Bretzenheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	Maria Geburt, Bretzenheim
Dorsheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Laurentius, Rümmelsheim
Guldental	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Jakobus der Ältere und St. Martin, Guldental
Langenlonsheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Johannes der Täufer, Langenlonsheim
Laubenheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Johannes der Täufer, Langenlonsheim
Rümmelsheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Laurentius, Rümmelsheim
Windesheim	Trier	Bad Kreuznach	Guldenbachtal-Langenlons-heim, Langenlonsheim	St. Marien, Windesheim
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe				
Ortsgemeinden				
Stadt Bacharach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Breitscheid	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach

Manubach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Münster-Sarmsheim	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	St. Peter und Paul, Münster-Sarmsheim
Niederheimbach	Trier	St. Goar	Bacharach	Maria Himmelfahrt, Niederheimbach
Oberdiebach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Oberheimbach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Margaretha, Oberheimbach
Trechtingshausen	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Clemens, Trechtingshausen
Waldalgesheim	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	St. Dionysius, Waldalgesheim
Weiler bei Bingen	Trier	Bad Kreuznach	Rupertsberg, Münster-Sarmsheim	St. Maria Magdalena, Weiler

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe gehören zum Bistum Trier.

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und für drei der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist das Dekanat Bad Kreuznach zuständig.

Zugeordnet sind

- der Pfarrei Maria Geburt, Daxweiler in der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg, Münster-Sarmsheim
  die Ortsgemeinde Daxweiler der Verbandsgemeinde Stromberg,
- der Doppelpfarrei Maria Himmelfahrt, Dörrebach und St. Josef, Seibersbach in der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg, Münster-Sarmsheim
  die Ortsgemeinden Dörrebach und Seibersbach der Verbandsgemeinde Stromberg,
- der Pfarrei St. Jakobus der Ältere, Stromberg in der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg, Münster-Sarmsheim
  die Ortsgemeinden Roth, Stadt Stromberg und Warmsroth der Verbandsgemeinde Stromberg,
- der Pfarrei St. Peter und Paul, Münster-Sarmsheim in der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg, Münster-Sarmsheim

die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,

- der Pfarrei St. Dionysius, Waldalgesheim in der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg, Münster-Sarmsheim
  die Ortsgemeinde Waldalgesheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Maria Magdalena, Weiler in der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg, Münster-Sarmsheim
  die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei Kreuzauffindung, Schöneberg in der Pfarreiengemeinschaft Braunweiler, Schöneberg, Spabrücken und Wallhausen, Schöneberg
  die Ortsgemeinde Schöneberg der Verbandsgemeinde Stromberg,
- der Pfarrei St. Marien, Windesheim in der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim, Langenlonsheim
  die Ortsgemeinden Eckenroth, Schweppenhausen und Waldlaubersheim der Verbandsgemeinde Stromberg und
  die Ortsgemeinde Windesheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
- der Pfarrei Maria Geburt, Bretzenheim in der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim, Langenlonsheim
  die Ortsgemeinde Bretzenheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
- der Pfarrei St. Laurentius, Rümmelsheim in der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim, Langenlonsheim
  die Ortsgemeinden Dorsheim und Rümmelsheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
- den Pfarreien St. Jakobus der Ältere und St. Martin, Guldental in der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim, Langenlonsheim
  die Ortsgemeinde Guldental der Verbandsgemeinde Langenlonsheim
- der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Langenlonsheim in der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim, Langenlonsheim
  die Ortsgemeinden Langenlonsheim und Laubenheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
- der Pfarrei St. Nikolaus, Bacharach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach
  die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach und Oberdiebach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei Maria Himmelfahrt, Niederheimbach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach

die Ortsgemeinde Niederheimbach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Margaretha, Oberheimbach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach die Ortsgemeinde Oberheimbach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sowie
- der Pfarrei St. Clemens, Trechtingshausen in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach die Ortsgemeinde Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Bistum bestehen sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe.

Was die Zugehörigkeit zum Dekanat anbelangt, gibt es sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und weniger starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe.

Bei der Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft und Pfarrei bestehen Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet.

Ferner stellt die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einer Landeskirche, einem Kirchenkreis und einer Kirchengemeinde einen Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden dar.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe sind den folgenden Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche zugeordnet:

	Landeskirche	Kirchenkreis	Kirchengemeinde
Verbandsgemeinde Stromberg			
Ortsgemeinden			
Daxweiler	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Stromberg

Dörrebach	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Seibersbach
Eckenroth	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Seibersbach
Roth	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Stromberg
Schöneberg	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Seibersbach
Schweppenhausen	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Seibersbach
Seibersbach	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Seibersbach
Stadt Stromberg	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Stromberg
Waldlaubersheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Stromberg
Warmsroth	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Stromberg
Verbandsgemeinde Langenlonsheim			
Ortsgemeinden			
Bretzenheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Bretzenheim
Dorsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Münster-Sarmsheim (Pfarramt Waldalgesheim)
Guldental	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Windesheim-Guldental (Pfarramt Gebroth)
Langenlonsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Langenlonsheim
Laubenheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Münster-Sarmsheim (Pfarramt Waldalgesheim)
Rümmelsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Waldalgesheim
Windesheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Windesheim-Guldental (Pfarramt Gebroth)
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe			
Ortsgemeinden			
Stadt Bacharach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz	Vierthäler (Pfarramt Bacharach)

Breitscheid	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz	Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Manubach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz	Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Münster-Sarmsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Münster-Sarmsheim (Pfarramt Waldalgesheim)
Niederheimbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz	Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Oberdiebach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz	Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Oberheimbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz	Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Trechtingshausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz	Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Waldalgesheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Waldalgesheim
Weiler bei Bingen	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan	Weiler (Pfarramt Bingen-Bingerbrück)

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und drei der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sind in den Kirchenkreis An Nahe und Glan eingebunden. Für die anderen sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist der Kirchenkreis Koblenz zuständig.

Zuständig sind

- die Kirchengemeinde Stromberg
  für die Ortsgemeinden Daxweiler, Roth, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim und Warmsroth der Verbandsgemeinde Stromberg,
- die Kirchengemeinde Seibersbach
  für die Ortsgemeinden Dörrebach, Eckenroth, Schöneberg, Schweppenhausen und Seibersbach der Verbandsgemeinde Stromberg,
- die Kirchengemeinde Bretzenheim
  für die Ortsgemeinde Bretzenheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
- die Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim (zuständiges Pfarramt in der Ortsgemeinde Waldalgesheim)

für die Ortsgemeinden Dorsheim und Laubenheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und
für die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,

- die Kirchengemeinde Waldalgesheim
  für die Ortsgemeinde Rümmelsheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und
  für die Ortsgemeinde Waldalgesheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- die Kirchengemeinde Windesheim-Guldental (zuständiges Pfarramt in der Ortsgemeinde Gebroth)
  für die Ortsgemeinden Guldental und Windesheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
- die Kirchengemeinde Langenlonsheim
  für die Ortsgemeinde Langenlonsheim der Verbandsgemeinde Langenlonsheim,
- die Kirchengemeinde Weiler (zuständiges Pfarramt in der Stadt Bingen am Rhein [Bingerbrück])
  für die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sowie
- die Kirchengemeinde Vierthäler (zuständiges Pfarramt in der Ortsgemeinde Stadt Bacharach)
  für die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche passen die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und die Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe gleich gut zusammen.

Auf der Ebene der Kirchenkreise sind sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim sowie geringere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe vorhanden.

Was die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde anbelangt, sind weder die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim noch die Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe miteinander verflochten.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten bilden auch bisherige Zuordnungen von Gemeinden zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen:

Die Gemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim und Rhein-Nahe sind Gebiets- und Verwaltungsstrukturen bisher wie folgt zugeordnet worden:

Verbandsgemeinde Stromberg	
Ortsgemeinden	
Daxweiler	Oberamt Oppenheim, Ingelheimer Grund (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Dörrebach	Amt Schweppenhausen (bis zum Ende des Alten Reiches), Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-

	Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Eckenroth	Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmsroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Roth	Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmsroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939),

	Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Schöneberg	Amt Schweppenhausen (bis zum Ende des Alten Reiches), Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Schweppenhausen	Amt Schweppenhausen (bis zum Ende des Alten Reiches), Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Windesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Windesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Windesheim (ab 1927), Amt Stromberg (ab 1939), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Seibersbach	Amt Schweppenhausen (bis zum Ende des Alten Reiches), Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798),

	Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Stadt Stromberg	Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmsroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Waldlaubersheim	Amt Kirchheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Nassau-Weilburg (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Windesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Windesheim (ab 1816),

	Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Windesheim (ab 1927), Amt Langenlonsheim (ab 1939), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1970).
Warmsroth	Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Stromberg (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Stromberg (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Zusammenschluss der Gemeinden Warmsroth und Wald-Erbach (1920), Amt Stromberg (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Stromberg (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Verbandsgemeinde Langenlonsheim	
Ortsgemeinden	
Bretzenheim	Herrschaft Bretzenheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Langenlonsheim (ab 1798), Kanton Kreuznach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Langenlonsheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816),

	Amt Langenlonsheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Dorsheim	Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1970), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970).
Guldental	<u>Heddesheim</u> Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Langenlonsheim (ab 1798), Kanton Kreuznach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Langenlonsheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Langenlonsheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968), neue Gemeinde Guldental (ab 1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969); Waldhilbersheim Amt Schweppenhausen (bis zum Ende des Alten

	Reiches), Grafen von Ingelheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Windesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Windesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Windesheim (ab 1927), Amt Langenlonsheim (ab 1939), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968), neue Gemeinde Guldental (ab 1969), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Langenlonsheim	Oberamt Kreuznach (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Langenlonsheim (ab 1798), Kanton Kreuznach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Langenlonsheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Langenlonsheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Laubenheim	Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Langenlonsheim (ab 1798), Kanton Kreuznach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Langenlonsheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Langenlonsheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Rümmelsheim	Herrschaft Bretzenheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1970), Landkreis Bad Kreuznach (ab 1970).
Windesheim	Oberschultheißerei Windesheim (bis zum Ende des Alten Reiches), Haus Salm-Salm (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Windesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Windesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Windesheim (ab 1927), Amt Langenlonsheim (ab 1939), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Langenlonsheim (ab 1968),

	Landkreis Bad Kreuznach (ab 1969).
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	
Ortsgemeinden	
Stadt Bacharach	<u>Bacharach; Henschhausen, Medenscheid und Neurath</u> Oberamt Bacharach (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Steeg in die Stadt Bacharach (1969), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986). <u>Steeg</u> Oberamt Bacharach (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-

	Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Ausgliederung eines Gebietes und daraus Bildung der neuen Gemeinde Breitscheid (1833), Bürgermeisterei Bacharach-Land (1857), Amt Bacharach-Land (1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Steeg in die Stadt Bacharach (1969), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Breitscheid	Oberamt Bacharach (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Eigenständigkeit der Gemeinde Breitscheid (1833; zuvor Gebietsteil der Gemeinde Steeg), Bürgermeisterei Bacharach-Land (ab 1857), Amt Bacharach-Land (ab 1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Manubach	Oberamt Bacharach (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),

	Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Bacharach-Land (ab 1857), Amt Bacharach-Land (ab 1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Münster-Sarmsheim	Oberamt Alzey (Münster; bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (Münster; bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Algesheim (Sarmsheim; bis zum Ende des Alten Reiches), Kurmainz (Sarmsheim; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Zusammenschluss der Gemeinden Münster und Sarmsheim zur Gemeinde Münster-Sarmsheim (1928), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Niederheimbach	Amt Bingen (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798),

	Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Oberdiebach	<u>Oberdiebach, Rheindiebach und Winzberg</u> Oberamt Bacharach (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Bacharach-Land (1857), Amt Bacharach-Land (1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Oberheimbach	Amt Bingen (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),

	Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Trechtingshausen	Amt Bingen (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Waldalgesheim	<u>Waldalgesheim und Genheim</u> Oberamt Stromberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816),

	Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Eingliederung der Gemeinde Genheim in die Gemeinde Waldalgesheim (1970), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Weiler bei Bingen	Amt Bingen (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurmainz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).

Demnach gibt es zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim etwas stärkere historische Bindungen und Beziehungen als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe. Daher wird insoweit die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet.

Fazit:

Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und ihrer Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Stromberg, der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und ihrer anderen Ortsgemeinden zugestimmt.

Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinde und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG der Vorrang eingeräumt.

Für die Verbandsgemeinde Stromberg besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Langenlonsheim keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg innerhalb des Landkreises Bad Kreuznach herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wird bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Sowohl die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim als auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe haben jeweils ein größeres Teilgebiet in der Flusstallage (Nahe beziehungsweise Rhein) und ein größeres Teilgebiet in der Höhenlage.

Bei den Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2017 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe. Ausgehend von den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim 22 684 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des

30. Juni 2009 und 22 908 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2017. Demnach liegen diese Einwohnerzahlen jeweils wesentlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und über den landesdurchschnittlichen Einwohnerwerten für Verbandsgemeinden von 14 499 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und von 16 162 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2017. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim gibt es etwa mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach eine Verbandsgemeinde, deren Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 ähnlich hoch und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 merklich höher ist, was dort nicht zu Problemen, etwa bei der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben und für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich, geführt hat. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 25 097 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 (nach der Eingliederung der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017) 28 397 Einwohnerinnen und Einwohner. Zum Stichtag des 30. Juni 2009 und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 hat die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim die Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz zu diesen Stichtagen, nämlich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis mit 38 667 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 39 392 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2017 und die Verbandsgemeinde Rhein-Selz im Landkreis Mainz-Bingen mit 41 530 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2017, erheblich unterschritten. Aus den Einwohnerzahlen resultierende Probleme lassen sich für die Verbandsgemeinden Montabaur und Rhein-Selz nicht identifizieren. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht.

Ebenso wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 und im Jahr 2035 wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) zufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim 22 834 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und
22 187 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben. Mithin wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie über der sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 14 473 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 13 883 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen. Ferner wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim die um 50 v. H. erhöhte sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) ergebende durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 21 710 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von
20 825 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 überschreiten. Folglich erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 und im Jahr 2035 eine optimale Bewertung.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wird bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr

2013) wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim gegenüber dem Jahr 2013 um 0,58 % bis zum Jahr 2025 zunehmen und um 2,27 % bis zum Jahr 2035 zurückgehen.

Bei der Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim erstreckt sich auf einer Fläche von 129,02 Quadratkilometern. Sie übersteigt die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde nur geringfügig. So hatte eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 Quadratkilometern und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 eine Fläche von 115,59 Quadratkilometern. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim haben die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach mit 197,06 Quadratkilometern (bis zur Eingliederung von Ortsgemeinden der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 hatte die Verbandsgemeinde Rüdesheim eine Fläche von 172,75 Quadratkilometern) eine deutlich größere Fläche und die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen mit 114,75 Quadratkilometern eine ähnlich große Fläche. Die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wird deutlich kleiner als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, nämlich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm von 465,29 Quadratkilometern, sein. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Aus der Fläche resultierende Probleme für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, für die Ausübung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten und für Erreichbarkeiten sind ebenfalls aus den Verbandsgemeinden, die eine erheblich größere Fläche als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim haben, nicht bekannt. Folglich

werden auch keine solchen Probleme in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim erwartet.

Was die Zahl der Ortsgemeinden anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Der Bewertungsunterschied ist jedoch relativ gering. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim ist nämlich nur unwesentlich höher als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe. So haben die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim 17 Ortsgemeinden und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe 20 Ortsgemeinden. Folglich überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim auch die durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde merklich lediglich geringfügig. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 durchschnittlich 14 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 durchschnittlich 15 Ortsgemeinden. Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden. Im regionalen Umfeld gibt es mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach eine Verbandsgemeinde, die wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim umfasst, sowie mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach im Landkreis Bad Kreuznach und mit der Verbandsgemeinde Wörrstadt im Landkreis Alzey-Worms Verbandsgemeinden, die jeweils ähnlich viele Ortsgemeinden wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim haben. Gebildet werden die Verbandsgemeinde Rüdesheim aus 32 Ortsgemeinden (bis zur Eingliederung von Ortsgemeinden der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 1. Januar 2017 hatte die Verbandsgemeinde Rüdesheim 27 Ortsgemeinden) und die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wörrstadt aus jeweils 13 Ortsgemeinden. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der

Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim unterschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde. Die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) gibt vor, dass ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen soll, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl lder Ortsgemeinden zusammenhängen, sind auch aus den Verbandsgemeinden, die wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim haben, nicht bekannt. Daher werden mit der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim einhergehende Probleme, insbesondere auch bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten, nicht erwartet.

Im Hinblick auf die Zuordnung zum Regionalbereich und zum Mittelbereich wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim können nämlich, anders als die Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe, in demselben Mittelbereich zusammengeschlossen werden. Sowohl die Verbandsgemeinde Stromberg als auch die Verbandsgemeinde Langenlonsheim gehören zum Mittelbereich Bad Kreuznach mit dem Mittelzentrum Bad Kreuznach. Dagegen ist die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe dem Mittelbereich Bingen mit dem Mittelzentrum Bingen am Rhein zugeordnet. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim ist ebenso wie ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe innerhalb desselben Regionalbereichs, das heißt innerhalb des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Mainz, möglich. § 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Schon § 65 Abs. 2

Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor. Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wird es keine Veränderung eines bisherigen Verflechtungsbereiches mit einem zentralen Ort geben. Demzufolge werden über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim hinaus auch die Nahbereiche, die die bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg umfassen, sowie das Grundzentrum Ortsgemeinde Langenlonsheim und das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Stromberg unverändert bestehen bleiben. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

Bei den Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Stromberg in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in der Ortsgemeinde Langenlonsheim beträgt 14,1 Straßenkilometer (13 Fahrminuten).

Ferner schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und den Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden in der Ortsgemeinde Langenlonsheim und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ab. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg zur Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in der Ortsgemeinde Langenlonsheim beträgt 14,1 Straßenkilometer (18 Fahrminuten).

Sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim zur Erle-

digung ihrer Verwaltungsangelegenheiten als auch für die auf den Ebenen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim ist die durchschnittliche Entfernung von 14,1 Straßenkilometern zur zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung an ihrem Sitz in der Ortsgemeinde Langenlonsheim zumutbar. Außerdem lässt sich die Entfernung zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim durch deren Serviceangebote, wie beispielsweise ein stationäres Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice oder die Durchführung von Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung kompensieren.

§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion sieht vor, dass die daraus gebildete Verbandsgemeinde (außer der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Sitzgemeinde Langenlonsheim) eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg haben soll. Diese Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg soll, so § 1 Abs. 2 der Vereinbarung, der Dienstleistungsgrundversorgung dienen und ein Bürgerbüro mit einem erweiterten Angebot an Verwaltungsleistungen (Verwaltungsleistungen in den Bereichen des Standesamtes, der Friedhofsverwaltung und des gemeindlichen Vollzugsdienstes und Entgegennahme von Anträgen in Bau-, Renten- und Sozialhilfeangelegenheiten), abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile der Verbandsgemeindeverwaltung und ein Tourismusbüro umfassen.

Die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, ist allenthalben klein.

Was die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, unterscheiden sich die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim weniger stark als die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe. Zum Stichtag des 30. Juni 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Stromberg 23,7 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim 31,9 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner gegeben.

Im Hinblick auf die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sind die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim ebenfalls weniger stark unterschiedlich als die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe. 2014 hat in der Verbandsgemeinde Stromberg 0,09 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim 0,05 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten bestanden.

Bei der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim ist eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2008 bis 2017 von 906 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+53 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+6,21 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [853 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) ermittelt worden. Eine Steuerkraft in dieser Größenordnung wird für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung als ausreichend erachtet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim erhält im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe. Gemeinsam eingebunden sind die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, wie auch die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, in Kooperationen in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Was die gemeinsame Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbelangt, wird ebenfalls die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. In den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg

gehören jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an. Zum Stichtag des 31. Dezember 2016 hat es in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim 5 336 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 4 438 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Stromberg 3 823 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 2 703 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner gegeben. Demnach werden in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg 9 159 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 7 141 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der evangelischen Kirche sein.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim wird im Hinblick auf Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gehören zum Bistum Trier und zum Dekanat Bad Kreuznach. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg sind in die Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim mit Sitz in der Ortsgemeinde Langenlonsheim eingebunden. Zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Langenlonsheim werden von der Pfarrei St. Marien, Windesheim, betreut.

Außerdem wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim im Hinblick auf Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Bei den historischen Bindungen und Beziehungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der

Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ab. Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim sind etwas stärker als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ausgeprägt.

Demgegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim hinsichtlich der Intensität der Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Verbindungen schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Gleichwohl wird die Intensität dieser Verflechtungen der Gebiete der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim für aktzeptabel gehalten. Denn die Gebiete der beiden Verbandsgemeinden sind über die Bundesautobahn 61, die Landesstraßen 236 und 242 und die Kreisstraße 41 sowie die ÖPNV-Buslinie Bingen - Münster-Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim, die ÖPNV-Buslinie Bad Kreuznach - Langenlonsheim - Stromberg und die ÖPNV-Buslinie Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler unmittelbar miteinander verbunden.

Ferner schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bei den Pendlerverflechtungen schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe ab. Insoweit ist jedoch der Bewertungsunterschied zwischen den beiden Neugliederungskonstellationen geringfügig. Zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim gibt es Pendlerverflechtungen von 4,1 % in Bezug auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in diesen Verbandsgemeinden. Im Vergleich dazu bestehen zwischen den Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe Pendlerverflechtungen von 6,0 % in Bezug auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden. Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Je stärker die Pendlerverflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten ausgeprägt sind, umso mehr indizieren sie eine Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt, den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus In-

vestitionskrediten in den Kernhaushalten, den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber), den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber, den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen und den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 wird für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim von Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt von 185 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-135 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-42,19 %] unter dem Durchschnittswert [320 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten von 278 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-569 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-67,18 %] unter dem Durchschnittswert [847 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) von 70 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-518 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-88,10 %] unter dem Durchschnittswert [588 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 120 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-806 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-87,04 %] unter dem Durchschnittswert [926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen von 854 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-318 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-27,13 %] unter dem Durchschnittswert [1 172 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) und von Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen von 854 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-381 Euro pro Einwohnerin und

Einwohner [-30,85 %] unter dem Durchschnittswert [1 235 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) ausgegangen.

Die Bewertungen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bei den Schulden werden allerdings für akzeptabel gehalten. Denn ihre Schulden liegen deutlich unter den Durchschnittswerten einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Kredite zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2015 gibt es nicht.

Den Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und ihrer Ortsgemeinden gilt es entgegenzuwirken. Infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim sollen mittel- bis längerfristig auch merkliche Einsparungen realisiert werden. Das Land wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim mit erheblichen Entschuldungshilfen von insgesamt 2 850 000 Euro unterstützen. Damit kann zu einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim beigetragen werden. Zudem werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim und ihre Ortsgemeinden gehalten sein, die Einnahmenpotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren.

Vor allem die Einstufung der Fusion als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, der in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim der Verbandsgemeinderat und die Räte aller Ortsgemeinden sowie in der Verbandsgemeinde Stromberg der Verbandsgemeinderat, der Stadtrat Stromberg und die Räte aller anderen Ortsgemeinden zugestimmt haben, die Fusion der Verbandsgemeinden als Ganzes, was der Priorisierung von Zusammenschlüssen ganzer Verbandsgemeinden gegenüber einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere Nachbarverbandsgemeinden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomVwRGrG entspricht, die Fusion der Verbandsgemeinden im selben Landkreis, was der Priorisierung der Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises gegenüber den Zusammenschlüssen von Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 KomVwRGrG entspricht, die

Fusion innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb desselben Regionalbereichs, die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage, die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2017, die Einwohnerzahl im Jahr 2025 und im Jahr 2035, die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035, die Fläche, die Zahl der Ortsgemeinden, die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden, die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in der Ortsgemeinde Langenlonsheim, die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die Zahl Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015, der Umfang der Kooperationen, die gemeinsame Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften, die Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche, die Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche sowie die historischen Bindungen und Beziehungen sprechen für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim. Gegen einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden sind die Intensität der Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Verbindungen, die Pendlerverflechtungen und die Schulden anzuführen. Soweit die Belange einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim zuwiderlaufen, können jedoch sich daraus ergebende wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden oder einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft, für die ehrenamtlich Tätigen, für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder für einen sonstigen Gemeinwohlbelang nicht erkannt werden.

Nicht näher getreten wird den Zusammenschlüssen mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rheinböllen (auch als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewertet), mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewertet), mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel (auch als viertbeste

Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen und als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertet), mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe (auch als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewertet), mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sankt Goar-Oberwesel (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertet) und mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste, als viertbeste, als fünftbeste und als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Stromberg bewertet hat. Diese Zusammenschlüsse können nämlich nicht herbeigeführt werden. Aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück wird zum 1. Januar 2020 die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gebildet. Geregelt sind die Gebietsänderungsmaßnahme und der Name der neuen Verbandsgemeinde in § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358, BS 2020-119). Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird auf freiwilliger Basis erfolgen. Ferner wird die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zum 1. Januar 2020 zusammengeschlossen. Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 und der Name der neuen Verbandsgemeinde regeln § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel. Bei der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel handelt es sich ebenfalls um eine Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis. Aus den Verbandsgemeinden Loreley und Braubach ist die Verbandsgemeinde Braubach-Loreley (seit dem 1. Dezember 2012 Verbandsgemeinde Loreley) zum 1. Juli 2012 gebildet worden. Regelungen, wonach aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley eine Verbandsgemeinde gebildet wird, und Regelungen zum Namen der neuen Verbandsgemeinde enthalten die §§ 1 und 2 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84). Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Braubach und Loreley ist auf freiwilliger Basis realisiert worden.

Ebenso wenig werden auch die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe und mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Sprendlingen-Gensingen weiter verfolgt. Diese Zusammenschlüsse binden jeweils zwei Verbandsgemeinden, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben, ein. Ein Zusammenschluss mit einer Verbandsgemeinde, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist und einer Verbandsgemeinde, die keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf hat, wird für die Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf als unverhältnismäßig angesehen. Denn es bedarf eines derartigen Zusammenschlusses nicht, um eine den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechende Gebietsänderungsmaßnahme umzusetzen. Außerdem liegen die Verbandsgemeinden Stromberg, Langenlonsheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen in verschiedenen Landkreisen. Die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim gehören zum Landkreis Bad Kreuznach. Dagegen sind die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen dem Landkreis Mainz-Bingen zugeordnet.

Ferner wird dem von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Stromberg bewerteten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim nicht näher getreten. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Sie ist im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform bereits in ihrem Gebietsstand verändert worden. So sind zum 1. Januar 2017 die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingegliedert worden. Diese Gebietsänderungsmaßnahme regelt § 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111). Hinreichende Gemeinwohlgründe dafür, die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Kontext der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Stromberg erneut in ihrem Gebietsstand zu verändern, sind nicht erkennbar. Für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Stromberg und Rüdesheim auf freiwilliger Basis lässt sich kein belastbarer Ansatz erkennen.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gebildete neue Verbandsgemeinde den Namen „Langenlonsheim-Stromberg“ führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt. Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Langenlonsheim.

Demnach knüpft § 1 Abs. 2 an § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion an.

Wie sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, soll die aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gebildete Verbandsgemeinde den Namen „Langenlonsheim-Stromberg“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Langenlonsheim haben.

Für die Ortsgemeinde Langenlonsheim als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim weist im Gegensatz zu der Verbandsgemeinde Stromberg keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Im Vergleich zur Verbandsgemeinde Stromberg hat die Verbandsgemeinde Langenlonsheim deutlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner. So beliefen sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 13 394 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 auf 13 597 Einwohnerinnen und Einwohner und die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Stromberg zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 9 290 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 auf 9 311 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ebenso ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Langenlonsheim höher als die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Stromberg. Die Ortsgemeinde Langenlonsheim hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 3 718 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 3 847 Einwohnerinnen und Einwohner. Demgegenüber hatte die Ortsgemeinde Stadt Stromberg zum Stichtag des 30. Juni 2009 3 161 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2017 3 286 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Langenlonsheim wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

Sowohl die Ortsgemeinde Langenlonsheim als auch die Ortsgemeinde Stadt Stromberg haben die Funktion eines Grundzentrums.

Beide Ortsgemeinden sind Sitz einer Verbandsgemeindeverwaltung.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und der Ortsgemeinde Langenlonsheim gibt es die folgenden Entfernungen (ermittelt mit dem Routenplaner Google Maps):

Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim	Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Stromberg		Entfernung zur Ortsgemeinde Langenlonsheim	
	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg				
Daxweiler	4,7	7	17,9	19
Dörrebach	4,5	8	17,2	23
Eckenroth	5,9	10	12,1	16
Roth	3,0	8	13,0	18
Schöneberg	6,2	10	13,9	17
Schweppenhausen	3,6	7	10,0	13

Seibersbach	5,9	9	18,6	24
Stromberg, Stadt	0	0	14,9	17
Waldlaubersheim	7,0	9	8,9	15
Warmsroth	3,1	6	14,5	16
Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim				
Bretzenheim	15,5	22	2,0	4
Dorsheim	10,6	11	5,5	11
Guldental	9,0	15	4,8	6
Langenlonsheim	13,9	21	0	0
Laubenheim	13,1	15	3,0	7
Rümmelsheim	8,2	12	7,2	13
Windesheim	6,3	10	7,1	9

Mithin sind die Fahrtstrecken für 11 110 EW (Stichtag des 31. Dezember 2017) aus 11 der 17 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Langenlonsheim und die Fahrtstrecke für 11 798 EW (Stichtag des 31. Dezember 2017) aus 6 der 17 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Langenlonsheim kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Langenlonsheim ist anzuführen, dass damit dem Willen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, wie er in § 1 Abs. 1 Satz 2 ihrer Vereinbarung über die freiwillige Fusion zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen wird. Zudem sind für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Langenlonsheim der im Vergleich zur Verbandsgemeinde Stromberg nicht bestehende eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, die größere Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Langenlonsheim gegenüber der Verbandsgemeinde Stromberg, die größere Einwohnerzahl der Orts-

gemeinde Langenlonsheim gegenüber der Ortsgemeinde Stadt Stromberg und die kürzeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Langenlonsheim als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg für mehr Einwohnerinnen und Einwohner im neuen Verbandsgemeindegebiet anzuführen. Die etwas größeren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Langenlonsheim für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde werden nicht unzumutbar sein. Außerdem gilt es bei der Beurteilung der Länge der Fahrtstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei Kommunalverwaltungen vermeiden. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion hält fest, dass die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde zur Dienstleistungsgrundversorgung in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung vorhalten soll, die ein Bürgerbüro mit erweiterten Serviceleistungsangeboten (in den Bereichen des Standesamtes, der Friedhofsverwaltung, des gemeindlichen Vollzugsdienstes und der Entgegennahme von Anträgen in Bau-, Renten- und Sozialhilfeangelegenheiten) sowie abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile und ein Tourismusbüro umfasst.

Zwar hat die Verbandsgemeinde Langenlonsheim eine kleinere Fläche und weniger Ortsgemeinden als die Verbandsgemeinde Stromberg. Während sich die Verbandsgemeinde Langenlonsheim auf einer Fläche von 49,53 Quadratkilometern erstreckt und sieben Ortsgemeinden umfasst, hat die Verbandsgemeinde Stromberg eine Fläche von 79,5 Quadratkilometern und zehn Ortsgemeinden. Allerdings sind die größere Fläche und die größere Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg keine durchgreifenden Belange für eine Bestimmung der Ortsgemeinde Stadt Stromberg als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde.

Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Langenlonsheim sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen oder unzumutbaren Nachteile zu erwarten.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Langenlonsheim oder der Ortsgemeinde Stadt Stromberg liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde zeitnah zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Im Hinblick darauf wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeiten des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der jetzigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg erfolgen. Regulär ablaufen werden die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim am 18. November 2021 und die Amtszeit der jetzigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg am 5. April 2021 enden.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2021-1, geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg haben in ihrer Vereinbarung über die freiwillige Fusion als Wahltag für die Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde den 22. März 2020 befürwortet.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 KWG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, wird die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats, frühestens am 1. Januar 2020, das heißt frühestens am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018, regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

Im Hinblick auf den 1. Januar 2020 als Zeitpunkt der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Die

Verlängerungszeiträume für die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden jeweils relativ kurz sein. Ansonsten wäre es erforderlich, vor Ort in einem kurzen Zeitabstand Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie den ersten Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu wählen. Von solchen kurz aufeinander folgenden gleichen Wahlen wird insbesondere im Interesse der Wahlvorschlagsträger, der Wahlberechtigten und der in die Wahldurchführung eingebundenen Ehrenamtlichen sowie im Hinblick auf die mit den Wahlen verbundenen wahlorganisatorischen Aufwendungen und Kosten Abstand genommen. Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden folglich nicht mehr gewählt.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 entspricht § 12 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 15), BS 2020-104. Denn § 12 Satz 2 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden sieht ebenfalls vor, dass die Wahlzeit des bisherigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg am 31. Dezember 2019 enden.

Mithin werden am 26. Mai 2019, das heißt am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen, keine Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gewählt. Dies ergibt sich auch klarstellend aus § 12 Satz 1 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Nach § 12 Satz 1 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden werden im Hinblick auf ihre Gebietsänderungen zum

1. Januar 2020 keine Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gewählt.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeiten des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg vorzeitig am 31. Dezember 2019, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, enden werden.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Langenlonsheim an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberinnen oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Die Bestimmung des das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg umfassenden gemeinsamen Wahlgebietes zur Vorbereitung und gegebenenfalls Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Landkreises Bad Kreuznach erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach werden am 26. Mai 2019 durchgeführt.

Wie § 2 Abs. 5 regelt, nimmt der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in der Funktion eines Beauftragten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde deren oder dessen Aufgaben wahr. Einer gesonderten Bestellung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zum Beauftragten in der Funktion des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde bedarf es nicht.

§ 2 Abs. 5 entspricht § 2 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über die freiwillige Fusion. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung soll der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ab dem 1. Januar 2020 Beauftragter der neuen Verbandsgemeinde werden. Diese Beauftragung soll, so § 2 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung, mit der Amtseinführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde enden.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Ablauf der Ernennungszeiträume des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim ist für eine Amtszeit bis zum 18. November 2021 ernannt.

Dagegen wird die Amtszeit der derzeitigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg am 5. April 2021 enden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass der Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A und für die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A besteht.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg müssen den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 3 hervorgeht, besteht für sie keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg eine Verwendung als hauptamt-

liche Beigeordnete für die restlichen Ernennungszeiträume nicht beanspruchen oder andere gleich oder geringer zu bewertende Ämter nicht einnehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim oder der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet. Mithin werden sie dann bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume oder bis zum vorherigen Eintritt in den Ruhestand Versorgung mit der Maßgabe erhalten, dass die Ruhegehälter 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den Besoldungsgruppen, in denen sie sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, betragen.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen weitgehend § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

§ 3 Abs. 2 erfasst nicht die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg. Sie kann altersbedingt nicht zur Bürgermeisterin oder zur hauptamtlichen Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde gewählt und in der Konsequenz davon nicht in eines dieser Ämter berufen werden.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei erhöht wird.

Für die neue Verbandsgemeinde besteht die Möglichkeit, eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten zu haben. § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es nämlich zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung werden der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Die neue Verbandsgemeinde kann eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO auch in den Zeiträumen haben, in denen der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde Verwendung finden.

Dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg ist, soweit sie als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde verwendet werden, die Leitung angemessener Geschäftsbereiche zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass in den Zeiträumen ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeisterin einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein können. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume keine Wahl durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg die Wehrführerin und die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Bestellt worden sind der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zum 22. November 2014 und seine beiden Vertreter zum 12. Juni 2016 sowie der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Stromberg zum 3. Februar 2012 und seine beiden Vertreter zum 30. September 2016.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sind zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführerin und die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wahlberechtigt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 213-50.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und ihre Vertreter bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zuständig.

§ 5 Abs. 1 knüpft an § 9 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg an.

Wie § 9 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung festhält, sollen spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg für die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass die Wahlen durch die Wehrführerin und die Wehrführer der einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erfolgen sollen.

Nach § 9 Abs. 3 der Vereinbarung sollen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und ihre Vertreter bis zur Bestellung zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde und ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zuständig bleiben.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehende Wehrführerin sowie übergehenden Wehrführer und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 greift § 12 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über die freiwillige Fusion auf.

Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, soll die neue Verbandsgemeinde die Aufgabe der Tourismusförderung als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung hält fest, dass die Tourismusförderung eine herausragende Stellung einnimmt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung sind die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg damit einverstanden, dass die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg die zentrale Tourist-Information betreiben wird.

§ 12 Abs. 2 der Vereinbarung führt aus, dass die neue Verbandsgemeinde die Nutzung des stillgelegten Steinbruchs Marie-Luise als Naherholungsgebiet „Schöner Berg“ durch die Ortsgemeinde Schöneberg und die Sanierung der Felseneremitage in der Ortsgemeinde Bretzenheim durch sie unterstützen wird. Beide Maßnahmen sehen die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, so § 12 Abs. 2 ihrer Vereinbarung, aufgrund von Alleinstellungsmerkmalen als touristische Leuchtturm-Projekte in der gesamten Region an.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Mit § 6 wird § 6 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion entsprochen.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 regelt deklaratorisch, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen wird.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597),

BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 9 deckt sich mit § 18 Abs. 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion.

Wie § 18 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung festhält, ist für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg jeweils eine Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 aufzustellen.

Dementsprechend ist, so § 18 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung, für die neue Verbandsgemeinde eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 18 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung konstatiert, dass die in den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Posten der Aktiv- und Passivseite vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 übergehen.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 4 der Vereinbarung gilt Gleiches für die zusammenzuführenden Bilanzen der fusionierenden Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

§ 10 Abs. 1 und 2 entspricht § 18 Abs. 4 und 5 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über die freiwillige Fusion.

Nach § 18 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung hat die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 31. Dezember 2019 gemäß § 108 GemO aufzustellen.

§ 18 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung hält fest, dass für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 31. Dezember 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird, so § 18 Abs. 5 der Vereinbarung, einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 31. Dezember 2019 zur Prüfung vorzulegen sind.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg und der bisherigen Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten haben.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Langenlonsheim und Stadt Stromberg als Grundzentren Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich der Leistungsansätze für diese Verflechtungsbereiche auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg abzustellen. Der Nahbereich, für den die Ortsgemeinde Langenlonsheim die grundzentrale Funktion hat, umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Zum Nahbereich mit dem Grundzentrum Stadt Stromberg gehört das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Langenlonsheim und Stadt Stromberg entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zu einer neuen Verbandsgemeinde wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde hinaus auch die Nahbereiche, die die Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Verbandsgemeinde Stromberg umfassen, der Mittelbereich Bad Kreuznach, dem außer den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Wöllstein zugeordnet sind, das Grundzentrum Ortsgemeinde Langenlonsheim, das Grundzentrum Stadt Stromberg und das Mittelzentrum Stadt Bad Kreuznach bestehen bleiben. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

§ 12 Abs. 1 wird § 13 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion gerecht.

Wie sich aus § 13 der Vereinbarung ergibt, soll das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg die derzeitigen raumordnerischen Strukturen, mithin die Verflechtungsbereiche und zentralen Orte, nicht durch eine Regelung zum Nachteil der Ortsgemeinde Langenlonsheim und der Ortsgemeinde Stadt Stromberg verändern.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Wie § 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, gewährt das Land des Weiteren der neuen Verbandsgemeinde im Hinblick auf den Übergang des Panorama-Bades in der Ortsgemeinde Stadt Stromberg mit dem Personal und den Verbindlichkeiten von einem aufgelösten Zweckverband auf die bisherige Verbandsgemeinde Stromberg eine Zuweisung in Höhe von 500 000 Euro und im Hinblick auf deren Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim eine Zuweisung in Höhe von 375 000 Euro.

Die Zuweisungen erhält, so § 12 Abs. 2 Satz 3, die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten.

§ 12 Abs. 2 Satz 4 regelt, dass die Zuweisungen entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Nach § 17 a Satz 2 LFAG wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob

eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahmen haben in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim der Verbandsgemeinderat und die Räte aller Ortsgemeinden sowie in der Verbandsgemeinde Stromberg der Verbandsgemeinderat, der Stadtrat Stromberg und die Räte aller anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Stromberg zugestimmt.

In der Ortsgemeinde Stadt Stromberg gibt es das Panorama-Bad. Die Einrichtung umfasst ein Freibad, eine Sauna und eine Gastronomie. Einrichtungsträger ist bis zum 31. Dezember 2018 der Zweckverband Schwimmbad Stromberg mit der Verbandsgemeinde Stromberg und der Ortsgemeinde Stadt Stromberg als Mitglieder gewesen. Der Zweckverband ist Ende 2018 aufgelöst worden. Zum 1. Januar 2019 ist das Panorama-Bad mit dem Personal und den Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinde Stromberg übergegangen. Die auf die Verbandsgemeinde Stromberg übergegangenen Verbindlichkeiten des aufgelösten Zweckverbandes haben sich auf circa 2 995 000 Euro belaufen.

Der Stadtrat Stromberg hat in der Sitzung am 29. Mai 2018 beschlossen, dass der Zweckverband Schwimmbad Stromberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst werden soll. Ferner ist in der Sitzung am 29. Mai 2018 seitens des Stadtrates die Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Schwimmbad Stromberg gebeten worden, mit dem Ministerium des Innern und für Sport über finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes zur Entschuldung des Zweckverbandes im Kontext des anvisierten Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim zu verhandeln.

In der Sitzung am 6. September 2018 hat der Verbandsgemeinderat Stromberg sich dafür ausgesprochen, dass der Zweckverband Schwimmbad Stromberg aufgelöst, mit der Auflösung des Zweckverbandes dessen Schwimmbad auf die Verbandsgemeinde Stromberg übergehen und dort in einem eigenen Betriebszweig des Eigenbetriebs geführt werden sollen. Nach dem Beschluss sollen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit der Auf-

lösung zu einem Anteil von 80 vom Hundert auf die Verbandsgemeinde Stromberg und zu einem Anteil von 20 vom Hundert auf die Ortsgemeinde Stadt Stromberg übergehen. Das Personal des Zweckverbandes soll, so der Beschluss, mit der Auflösung auf die Verbandsgemeinde Stromberg übergehen. Zudem hat der Verbandsgemeinderat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes aufgefordert, dessen Auflösung zum 31. Dezember 2018 rechtzeitig zu beschließen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist einstimmig gefasst worden.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schwimmbad Stromberg hat in der Sitzung am 20. November 2018 dessen Auflösung zum 31. Dezember 2018 beschlossen. Nach dem Beschluss soll das Schwimmbad des Zweckverbandes mit der Auflösung auf die Verbandsgemeinde Stromberg übergehen und dort in einem eigenen Betriebszweig des Eigenbetriebs geführt werden. Mithin soll auch das Personal des Zweckverbandes mit der Auflösung auf die Verbandsgemeinde Stromberg übergehen. Den Beschluss hat die Verbandsversammlung einstimmig gefasst.

Den Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. November 2018, wonach der Zweckverband Schwimmbad Stromberg mit dem Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst wird, hat entsprechend der Vorgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20, die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Errichtungsbehörde mit Bescheid vom 28. November 2018 bestätigt.

Ferner hat die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Errichtungsbehörde, wie in § 11 Abs. 1 Satz 2 KomZG vorgeschrieben, den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über die freiwillige Fusion sieht vor, dass die Ortsgemeinde Stadt Stromberg auch nach einem Übergang des dortigen Panorama-Bades mit dem Personal und den Verbindlichkeiten vom bisherigen Zweckverband auf die Verbandsgemeinde in einem Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden einen Anteil von 20 vom Hundert am jährlichen Schuldendienst übernehmen und sich mit einem jährlichen

Pauschalbetrag von 40 000 Euro an den Betriebskosten für diese Einrichtung beteiligen soll.

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat in der Ortsgemeinde Rüdesheim eine Feuerwehrtechnische Zentrale errichtet.

Dort erledigen hauptamtliche Kräfte zentrale Aufgaben der Feuerwehren. Dabei handelt es sich insbesondere um Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern und mit einem erhöhten Prüfungs- und Kontrollaufwand verbunden sind. Insoweit nehmen die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Verbandsgemeinde Stromberg Aufgaben gemeinsam wahr. Dazu haben sie eine Zweckvereinbarung abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung ist vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rüdesheim am 27. April 2018 und von der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Stromberg am 7. Mai 2018 unterzeichnet worden. Die Zweckvereinbarung hat die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. Juni 2018 nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KomZG genehmigt. Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Stromberg in die Zweckvereinbarung eintreten.

Aufgrund der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird das Land auch erhöhte Zuweisungen für Projekte (Maßnahmen) gewähren. Empfängerinnen solcher erhöhter Zuweisungen können die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde sowie die Ortsgemeinde Stadt Stromberg im Hinblick darauf, dass sie nicht Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird, sein. Dies gilt für eine Bewilligung erhöhter Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus vorhandenen Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde, zur Förderung von im Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehenden Maßnahmen für Verwaltungsgebäude der neuen Verbandsgemeinde aus dem Investitionsstock auch später. Bei einer Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Investitionsstock werden den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und der daraus gebildeten neu-

en Verbandsgemeinde Zuweisungen mit einem jeweiligen Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten und der Ortsgemeinde Stadt Stromberg Zuweisungen mit einem jeweiligen Fördersatz von 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt. Einer Bewilligung erhöhter Zuweisungen an die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Stromberg steht nicht entgegen, dass sie selbst eventuell über ausreichende Mittel verfügen und die Maßnahmen selbst finanzieren können. Die Bewilligung erhöhter Zuweisungen kommt im Übrigen nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen und sonstigen Vorgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Betracht.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Land der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Ortsgemeinde Rüdesheim eine Zuweisung in Höhe von 375 000 Euro gewähren.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Rüdesheim die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhalten wird.

Wie § 12 Abs. 3 Satz 3 regelt, wird die Zuweisung entsprechend dem von der Verbandsgemeinde Rüdesheim vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist seitens der Verbandsgemeinde Rüdesheim dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Mit § 12 Abs. 3 wird das Schreiben des Herrn Staatssekretärs im Ministerium des Innern und für Sport an die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim über finanzielle Unterstützungsleistungen aus Anlass der freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 5. Juli 2016, soweit es die Verbandsgemeinde Rüdesheim betrifft, hinfällig.

Wie § 12 Abs. 4 Satz 1 regelt, kann die neue Verbandsgemeinde zur Bemessung der Verbandsgemeindeumlage ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2029 abweichend von § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg um bis zu 4 v. H. höhere

Umlagesätze als für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim festsetzen. Aus § 12 Abs. 4 Satz 1 ergibt sich, dass dies dazu dient, die den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Investitionskredite und des bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden höheren Umlagebedarfs (ohne den Umlagebedarf für Investitionen und Schuldentilgung) der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg auszugleichen.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 geht mithin § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG vor.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG schreibt vor, dass die Umlagesätze für alle Umlagepflichtigen gleich sein müssen.

Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 sind die Umlagesätze in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

Aufgrund des Übergangs der Investitionskredite im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde Stromberg auf die neue Verbandsgemeinde und des bis zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehenden höheren Umlagebedarfs (ohne den Umlagebedarf für den Schuldendienst) der Verbandsgemeinde Stromberg erwächst den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg ein finanzieller Vorteil. Für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim ergibt sich daraus entsprechend ein finanzieller Nachteil. Die Ortsgemeinden müssen nämlich über die von ihnen zu zahlenden (allgemeinen) Verbandsgemeindeumlagen die Zins- und Tilgungsleistungen für die Investitionskredite im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde und den Umlagebedarf der Verbandsgemeinde im Übrigen finanzieren.

Durch eine Erhebung von Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen in der neuen Verbandsgemeinde lassen sich finanzielle Vorteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg und finanzielle Nachteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim aufgrund des Übergangs der Investitionskredite im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde Stromberg mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde und des bis zur Gebietsände-

rung nach § 1 Abs. 1 bestehenden höheren Umlagebedarfs (ohne den Umlagebedarf für Investitionen und Kredittilgungen) der Verbandsgemeinde Stromberg kompensieren.

Die Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde betrugen in der Verbandsgemeinde Stromberg 3 557 779,77 Euro (dies entspricht einem Betrag von 381,98 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zum Stichtag des 31. Dezember 2015, 4 154 013,46 Euro (dies entspricht einem Betrag von 445,04 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zum Stichtag des 31. Dezember 2016 und 4 024 303,46 Euro (dies entspricht einem Betrag von 433,21 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zum Stichtag des 31. Dezember 2017 und in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim 662 826,06 Euro (dies entspricht einem Betrag von 48,94 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zum Stichtag des 31. Dezember 2015, 361 344,68 Euro (dies entspricht einem Betrag von 26,59 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zum Stichtag des 31. Dezember 2016 und 154 898,96 Euro (dies entspricht einem Betrag von 11,39 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) zum Stichtag des 31. Dezember 2017.

Der Umlagebedarf (ohne den Umlagebedarf für Investitionen und Kredittilgungen) für die (allgemeine) Verbandsgemeindeumlage belief sich in der Verbandsgemeinde Stromberg auf 2 712 300,08 Euro (dies entspricht einem Betrag von 291,21 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) im Jahr 2015, auf 3 200 963,32 Euro (dies entspricht einem Betrag von 342,94 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) im Jahr 2016 und auf 2 801 428,74 Euro (dies entspricht einem Betrag von 300,87 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) im Jahr 2017 und in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim auf 3 398 887,08 Euro (dies entspricht einem Betrag von 250,93 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) im Jahr 2015, auf 2 976 712,20 Euro (dies entspricht einem Betrag von 219,00 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) im Jahr 2016 und auf 3 016 745,77 Euro (dies entspricht einem Betrag von 221,87 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) im Jahr 2017.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 knüpft an § 18 Abs. 6 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion an.

Nach § 18 Abs. 6 Satz 1 der Vereinbarung ist Ziel ein einheitlicher Umlagesatz der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage für alle 17 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde spätestens zum 1. Januar 2030.

§ 18 Abs. 6 Satz 2 der Vereinbarung hält fest, dass in der neuen Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg eine jährliche Sonderumlage mit einem Umlagesatz von vier vom Hundert erhoben werden soll. Dies soll, so § 18 Abs. 6 Satz 2 der Vereinbarung, einem Ausgleich von zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses bestehenden Disparitäten der Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim bei den Schulden und im Übrigen dienen.

Nach § 18 Abs. 6 Satz 3 der Vereinbarung soll eine jährliche Sonderumlage mit einem Umlagesatz von vier vom Hundert von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg maximal in einem Zeitraum von zehn Jahren ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde erhoben werden. § 18 Abs. 6 Satz 3 der Vereinbarung führt aus, dass fünf Jahre nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde deren Rat die weitere Erhebung einer solchen Sonderumlage von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg prüfen soll.

Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in einem Übergangszeitraum zu.

§ 13 verdrängt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13 greift § 15 Abs. 4 und 5 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion auf.

Nach §15 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung soll die aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gebildete Verbandsgemeinde für die Kalkulation der Entgelte der Abwasserbeseitigung die im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim und im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zunächst als getrennte Einrichtung behandeln. Wie § 15 Abs. 5 der Vereinbarung ausführt, soll die neue Verbandsgemeinde spätestens zehn Jahre nach ihrer Bildung ein einheitliches Entgeltsystem für die Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgemeindegebiet einführen.

§ 13 bezieht die Einrichtungen der Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg nicht ein.

Die Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle. Er erhebt auch die Entgelte für die Wasserversorgung. Im gesamten Verbandsgebiet werden einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung erhoben.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 müssen im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 korrespondiert im Hinblick auf das Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Abwasserbeseitigung mit § 13.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 wird § 14 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion gerecht. Nach § 14 der Vereinbarung sollen die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ein.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird mithin außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bestehenden Personalräte ihre Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 16 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG greift aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 16 Abs. 1 trägt § 7 Abs. 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion Rechnung.

Wie § 7 Abs. 1 der Vereinbarung ausführt, sollen ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bis zur Wahl des neuen Personalrates, längstens sechs Monate ab dieser Gebietsänderung, die bei ihren Verbandsgemeindeverwaltungen gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fortgelten, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

Mit § 16 Abs. 2 wird § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über ihre freiwillige Fusion aufgegriffen.

§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung hält fest, dass die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtlichen Vereinbarungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg über den Zeitpunkt von deren Fusion hinaus bis zu einer Neufassung fortgelten sollen.

Nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung sollen die mit den Personalräten der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bestehenden Dienstvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

Zu § 17

§ 17 sieht vor, dass jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach bedarf.

Zu § 18

Wie § 18 klarstellt, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 19

Mit § 19 wird § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch … vom … (GVBl. S. …), BS 300-1, der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Kreuznach regelt, infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg redaktionell angepasst.

Bisher ist das Amtsgericht Bad Kreuznach für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg und darüber hinaus für die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Kreuznach für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wird auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Mithin ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten des Amtsgerichts Bad Kreuznach für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg nicht.

Zu § 20

Mit § 20 wird § 3 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch … vom … (GVBl. S. …), BS 600-2, geändert. Die Änderung ist redaktionell begründet.

Nach dem geänderten § 3 Nr. 2 der Landesverordnung umfasst der Bezirk des Finanzamts Bad Kreuznach mit Sitz in Bad Kreuznach das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach sowie der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Langenlonsheim-Stromberg, Nahe-Glan, Rüdesheim, Sprendlingen-Gensingen und Wöllstein.

Die Änderung des § 3 Nr. 2 der Landesverordnung ist mit keiner Änderung der Zuständigkeit eines Finanzamts für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg verbunden.

Schon nach dem bisherigen § 3 Nr. 2 der Landesverordnung hat sich der Bezirk des Finanzamts Bad Kreuznach auf das Gebiet der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg erstreckt.

Zu § 21

§ 21 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer